

Anlage A – TraumSommer und sonstige Ferienbetreuung

Stand: 03.08.2026

A1. Geltungsbereich

A1.1 Diese Anlage gilt ergänzend zu den Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias für sämtliche von somnias angebotenen Ferien- und Sommerbetreuungsangebote, insbesondere für TraumSommer-, kits-, Tagesferien-, Feriencamp- und vergleichbare Betreuungsprojekte.

A1.2 Sie gilt auch für Ferienbetreuungsangebote, die gemeinsam mit Gemeinden, Vereinen, Bildungseinrichtungen oder sonstigen Projektpartnern durchgeführt werden, sofern vor der Anmeldung keine abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen ausdrücklich ausgewiesen werden.

A1.3 Für Angebote mit Übernachtung, mehrtägigen Aufenthalten außerhalb des regulären Betreuungsortes, Hüttenaufenthalten oder sonstigen besonderen Rahmenbedingungen gilt ergänzend:

Anlage A1 – Übernachtungen und besondere Ferienangebote

A1.4 Bei Widersprüchen zwischen dieser Anlage und den Allgemeinen Rahmen-AGB geht für die Ferien- und Sommerbetreuung die speziellere Regelung dieser Anlage vor. Der individuelle Vertrag und ausdrücklich vereinbarte individuelle Zusatzvereinbarungen bleiben vorrangig.

A2. Projektbeschreibung und konkrete Betreuungsleistung

A2.1 Die konkreten Bedingungen des jeweiligen Projekts werden vor der Anmeldung auf der Website, im somnias-Portal oder in der dort verlinkten Projektbeschreibung bekannt gegeben.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Projektbezeichnung und Standort;
- Gesamtzeitraum und buchbare Wochen;
- Zielgruppe und Altersbereich;
- Bring-, Treff-, Abhol- und Rückgabezeiten;
- tägliche oder wöchentliche Betreuungsdauer;
- Treffpunkte und Rückgabeorte;
- angebotene Begleit-, Shuttle- oder Transportleistungen;
- Verpflegungsleistungen;
- Teilnahmebeitrag und anwendbare Ermäßigungen;
- besondere Teilnahmevoraussetzungen;
- Übernachtungen oder verlängerte Betreuungsangebote.

A2.2 Maßgeblich für die konkrete Buchung sind die im Portal ausgewählten und von somnias bestätigten Wochen, Leistungen, Standorte und Zeiten sowie der anschließend ausgestellte individuelle Vertrag.

A2.3 Die auf der Website angegebene Gesamtdauer eines Projekts bedeutet nicht, dass das Kind automatisch für den gesamten Zeitraum angemeldet ist. Verbindlich sind ausschließlich die konkret ausgewählten und von somnias bestätigten Wochen.

A2.4 Die in der Projektbeschreibung genannten Wochenthemen, Ausflugsziele, Aktivitäten, Programmpunkte und Tagesabläufe stellen die vorgesehene pädagogische und organisatorische Planung dar.



A2.5 somnias kann einzelne Programmpunkte, Aktivitäten, Wochenthemen, Ausflugsziele oder Abläufe anpassen, ersetzen oder ergänzen, wenn dies insbesondere aufgrund folgender Umstände erforderlich oder sinnvoll ist:

- Wetter und Witterungsverhältnisse;
- Sicherheitsanforderungen;
- Zusammensetzung, Alter oder Bedürfnisse der Gruppe;
- Wünsche und Interessen der Kinder;
- Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, Verkehrsmitteln oder externen Angeboten;
- organisatorische oder personelle Gegebenheiten;
- kurzfristige Änderungen bei Projektpartnern oder Ausflugszielen.

A2.6 Ein Anspruch auf die Durchführung eines bestimmten Wochenthemas, eines bestimmten Ausflugs, einer bestimmten Aktivität oder eines bestimmten Tagesablaufs besteht nicht, sofern der grundlegende Charakter und Zweck des gebuchten Betreuungsangebots erhalten bleiben.

A2.7 Geringfügige oder sachlich erforderliche Programmänderungen berechtigen nicht zur Abmeldung oder Rückerstattung.

A3. Zielgruppen und richtige Betreuungsgruppe

A3.1 Die Teilnahme ist nur für Kinder möglich, die der in der jeweiligen Projektbeschreibung und im Anmeldeportal angegebenen Alters-, Kindergarten-, Schul- oder sonstigen Zielgruppe entsprechen.

A3.2 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind für die tatsächlich zutreffende Betreuungsgruppe anzumelden. Maßgeblich sind die im Portal abgefragten Angaben, insbesondere Geburtsdatum, Kindergarten- oder Schulbesuch und gegebenenfalls Schulstufe.

A3.3 Eine Anmeldung in einer nicht zutreffenden Gruppe, insbesondere Kindergarten statt Grundschule oder Grundschule statt Mittelschule, ist unzulässig.

A3.4 Stellt somnias fest, dass ein Kind für eine nicht zutreffende Gruppe oder ein nicht geeignetes Projekt angemeldet wurde, kann somnias:

- a) die Anmeldung einer geeigneten Gruppe zuordnen, sofern dort ein Platz verfügbar ist;
- b) eine Änderung der Anmeldung anbieten;
- c) die Anmeldung erneut bearbeiten;
- d) die Anmeldung ablehnen oder eine bereits erteilte Bestätigung für die Zukunft aufheben, wenn keine geeignete Alternative verfügbar ist.

A3.5 Führt eine zulässige Änderung der Gruppe, des Projekts oder des Standorts zu einem anderen Teilnahmebeitrag, wird die Änderung erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch somnias und Ausstellung eines aktualisierten individuellen Vertrages wirksam.

A4. Wochenbuchung und Mehrfachanmeldungen

A4.1 Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für die im Portal einzeln ausgewählten Betreuungswochen oder Projektzeiträume.

A4.2 Jede von somnias bestätigte Woche beziehungsweise jedes bestätigte Projekt stellt eine verbindlich gebuchte und kostenpflichtige Leistung dar.

A4.3 Werden für dasselbe Kind mehrere Projekte, Standorte oder Angebote für denselben oder einen sich überschneidenden Zeitraum angemeldet und bestätigt, gelten diese Buchungen grundsätzlich jeweils eigenständig und kostenpflichtig.

A4.4 Eine Mehrfachbuchung gilt nicht als unverbindliche Reservierung oder spätere Auswahlmöglichkeit. Die Nichtinanspruchnahme einer der bestätigten Buchungen hebt die Zahlungspflicht nicht automatisch auf.



A4.5 Soll eine der Buchungen nicht mehr aufrechterhalten werden, muss sie nach den Stornierungsbedingungen dieser Anlage abgemeldet werden.

A4.6 Ein Wechsel zwischen Wochen, Standorten, Altersgruppen oder Projekten ist nur möglich, wenn:

- die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind;
- ein geeigneter Platz verfügbar ist;
- die organisatorische und personelle Planung dies zulässt;
- somnias den Wechsel ausdrücklich bestätigt.

A4.7 Eigenständige Änderungen durch die Erziehungsberechtigten im Portal führen nach Bestätigung der Buchung nicht automatisch zu einem wirksamen Wechsel oder einer Abmeldung.

A5. Anmeldung, Fristen und Priorisierung

A5.1 Die Anmeldung erfolgt für jedes Kind, jedes Projekt, jeden Standort und jede Alters- oder Betreuungsgruppe gesondert über das somnias-Portal. Innerhalb einer Anmeldung können mehrere Betreuungswochen ausgewählt werden.

A5.2 Für die Ferienbetreuung gelten grundsätzlich folgende Anmeldezeiträume:

- ab 1. Februar 2027: Öffnung der Anmeldung für alle Familien;
- 21. Februar 2027, 23:59 Uhr: Ende des Priorisierungszeitraums;
- ab 22. Februar 2027: Prüfung, Reihung und schrittweise Bearbeitung der Anmeldungen.

Abweichende Fristen können für einzelne Projekte in der Projektbeschreibung oder im Portal ausdrücklich bekannt gegeben werden.

A5.3 Der Ablauf des Priorisierungszeitraums begründet keinen Anspruch auf eine Platzbestätigung. Nach Ablauf des Priorisierungszeitraums werden die vollständigen Anmeldungen zunächst nach den festgelegten Kriterien gereiht. Eine Anmeldung kann anschließend als priorisiert, vorgemerkt oder auf Warteliste geführt werden, ohne dass dadurch bereits ein Betreuungsvertrag oder Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz entsteht.

A5.4 Eine verbindliche Platzbestätigung erfolgt erst, sobald somnias für das betreffende Projekt, den Standort, die Betreuungsgruppe und die jeweilige Betreuungswoche über ausreichend geeignetes Personal sowie die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Die Bestätigung kann daher auch erst nach Ablauf des Priorisierungszeitraums und zu unterschiedlichen Zeitpunkten für einzelne Standorte, Gruppen oder Betreuungswochen erfolgen.

A5.5 Bis zur verbindlichen Platzbestätigung durch somnias kann die Anmeldung von den Erziehungsberechtigten jederzeit ohne Stornokosten zurückgezogen werden. Erst mit der verbindlichen Platzbestätigung durch somnias kommt der Betreuungsvertrag für die bestätigten Betreuungswochen zustande. Ab diesem Zeitpunkt gelten die vereinbarten Zahlungs- und Stornierungsbedingungen.

A5.6 Alle bis zum Ende des Priorisierungszeitraums vollständig eingegangenen Anmeldungen werden nach dem festgelegten Punktesystem gereiht. Diese Reihung bleibt auch nach Ablauf des Priorisierungszeitraums für die Vergabe später verfügbar werdender Plätze maßgeblich, solange für die betreffende Betreuungswoche, den Standort und die Betreuungsgruppe noch fristgerecht eingegangene Anmeldungen ohne endgültige Platzentscheidung bestehen.

A5.7 Werden zusätzliche Plätze erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar, insbesondere durch zusätzlich verfügbares geeignetes Betreuungspersonal, werden diese Plätze weiterhin entsprechend der bestehenden Reihung der fristgerecht eingegangenen Anmeldungen vergeben.

A5.8 Anmeldungen, die erst nach Ende des Priorisierungszeitraums vollständig eingehen, nehmen nicht mehr an der ursprünglichen Punktepriorisierung teil. Sie werden nach dem Zeitpunkt ihrer



vollständigen Anmeldung gereiht und erst berücksichtigt, wenn für die betreffende Betreuungswoche, den Standort und die Betreuungsgruppe keine fristgerecht eingegangene, noch zu berücksichtigende Anmeldung vorgereiht ist.

A5.9 Auch nach Ende des Priorisierungszeitraums begründet eine Anmeldung keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Bestätigung erfolgt entsprechend der verfügbaren personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten.

A5.10 Für die erste Platzvergabe werden nur Anmeldungen berücksichtigt, die spätestens bis zum Ende des Priorisierungszeitraums vollständig vorliegen. Hierzu müssen:

- sämtliche Pflichtfelder im Portal ausgefüllt sein;
- alle erforderlichen Erklärungen abgegeben sein;
- Kind, Projekt, Standort, Betreuungsgruppe und ausgewählte Wochen eindeutig zugeordnet sein;
- gegebenenfalls für die konkrete Betreuung ausdrücklich verlangte Unterlagen vorliegen.

Ein standardmäßiger Upload von Arbeitsverträgen, Lohnzetteln oder Arbeitgeberbescheinigungen ist für die Priorisierung nicht erforderlich.

A5.11 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Reihung ist jener Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung erstmals vollständig im Sinne von A5.10 vorliegt.

A5.12 Fehlende Angaben oder ausdrücklich verlangte Unterlagen können bis zum Ende des Priorisierungszeitraums nachgereicht werden. Eine früher begonnene, aber unvollständige Anmeldung erhält dadurch keinen zeitlichen Vorrang.

A5.13 Für den örtlichen Bezug wird ausschließlich die jeweils höchste zutreffende Kategorie berücksichtigt. Die Grundpunkte werden nicht miteinander addiert:

- a) Das Kind hat seinen amtlich gemeldeten Wohnsitz in der Projektgemeinde: 100 Punkte
- b) Das Kind besucht einen Kindergarten oder eine Schule in der Projektgemeinde, hat dort aber keinen amtlich gemeldeten Wohnsitz: 60 Punkte
- c) Mindestens ein Erziehungsberechtigter hat seinen tatsächlichen Arbeitsort in der Projektgemeinde: 30 Punkte
- d) Keine der genannten Voraussetzungen ist erfüllt: 0 Punkte

A5.14 Maßgeblich ist jene Gemeinde, für die das konkrete Ferienbetreuungsprojekt angeboten wird. Bei Projekten, die gemeinsam für mehrere Gemeinden angeboten werden, kann in der Projektbeschreibung eine gemeinsame oder abweichende Zuordnung festgelegt werden.

A5.15 Zusätzlich können aufgrund der Familien-, Berufs- und Geschwistersituation insgesamt höchstens 35 Zusatzpunkte vergeben werden:

- a) Das Kind lebt in einem Einelternerhaushalt oder wird überwiegend von nur einer erziehungsberechtigten Person betreut: 15 Punkte.
- b) Für jede tatsächlich vorhandene regelmäßig betreuende erziehungsberechtigte Person werden entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß folgende Berufspunkte vergeben, sofern während des überwiegenden Teils der ausgewählten Betreuungswochen und Betreuungszeiten tatsächlich eine berufliche, dienstliche oder vergleichbare Verpflichtung besteht:
 - Beschäftigungsausmaß 100 %: 5 Punkte
 - Beschäftigungsausmaß über 50 % und unter 100 %: 3 Punkte
 - Beschäftigungsausmaß bis einschließlich 50 %: 2 Punkte
 - keine Beschäftigung beziehungsweise keine tatsächliche berufliche
 - Verpflichtung während des maßgeblichen Betreuungszeitraums: 0 Punkte



- c) Bei einem Einelternerhaushalt beziehungsweise bei überwiegend alleiniger Betreuung wird für das nicht vorhandene zweite betreuende Elternteil pauschal ein Wert von 5 Berufspunkten berücksichtigt. Zusätzlich werden die Berufspunkte der tatsächlich betreuenden Person nach Buchstabe b) berechnet. Insgesamt können auch in diesem Fall höchstens 10 Berufspunkte vergeben werden.
- d) Für jedes weitere Geschwisterkind, das für dasselbe Projekt und denselben Standort vollständig angemeldet ist und dessen Buchung sich mit mindestens einer ausgewählten Betreuungswoche überschneidet: 5 Punkte je weiterem Geschwisterkind, höchstens jedoch 10 Punkte.

A5.16 Für die bisherige Teilnahme des angemeldeten Kindes oder eines Geschwisterkindes derselben Familie an Ferienbetreuungsangeboten von somnias werden Treuepunkte vergeben:

- a) ein früheres Teilnahmejahr: 2 Punkte
- b) zwei frühere Teilnahmejahre: 4 Punkte
- c) drei frühere Teilnahmejahre: 6 Punkte
- d) vier frühere Teilnahmejahre: 8 Punkte
- e) fünf frühere Teilnahmejahre: 10 Punkte
- f) sechs oder mehr frühere Teilnahmejahre: 12 Punkte

Es werden höchstens 12 Treuepunkte vergeben.

A5.17 Für jede vollständige Anmeldung wird einmalig eine einheitliche Gesamtpunktezah berechnete. Diese Punktezah gilt für sämtliche innerhalb derselben Anmeldung ausgewählten Betreuungswochen.

A5.18 Als Teilnahmejahr gilt jedes dem aktuellen Projektjahr vorausgegangene Kalenderjahr, in dem das angemeldete Kind oder mindestens ein Geschwisterkind derselben Familie für mindestens eine Betreuungswoche eines TraumSommer-, kits- oder vergleichbaren Ferienbetreuungsangebots von somnias verbindlich angemeldet war und diese Buchung nicht vollständig storniert wurde. Pro Kalenderjahr kann unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Geschwister und gebuchten Wochen höchstens ein Teilnahmejahr berücksichtigt werden.

A5.19 Die Treuepunkte werden grundsätzlich automatisch anhand der bei somnias vorhandenen historischen Buchungsdaten ermittelt. Die Erziehungsberechtigten müssen hierfür keine Nachweise hochladen. Ist eine frühere Teilnahme aufgrund älterer oder unvollständiger Datensätze nicht korrekt zugeordnet, können die Erziehungsberechtigten bis zum Ende des Priorisierungszeitraums eine Überprüfung beantragen. somnias kann die Zuordnung nach Prüfung entsprechend berichtigen.

A5.20 Die Punktezah wird nicht für jede ausgewählte Betreuungswoche neu berechnet. Ändern die Erziehungsberechtigten nachträglich das Projekt, den Standort, die Betreuungsgruppe oder wesentliche priorisierungsrelevante Angaben, kann eine Neuberechnung erfolgen.

A5.21 Grundpunkte, Zusatzpunkte und Treuepunkte können miteinander kombiniert werden. Insgesamt können höchstens 147 Punkte erreicht werden.

A5.22 Für die Vergabe der Berufspunkte ist neben dem angegebenen Beschäftigungsausmaß entscheidend, ob während des überwiegenden Teils der ausgewählten Betreuungswochen und Betreuungszeiten tatsächlich eine berufliche, dienstliche oder vergleichbare Verpflichtung besteht.

Als solche Verpflichtung gelten insbesondere tatsächliche Arbeits- oder Dienstzeiten, selbstständige Erwerbstätigkeit, verpflichtende berufliche Fortbildungen, Prüfungen oder andere nachweisbar vergleichbare Verpflichtungen.



Das bloße Bestehen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder eines bestimmten Beschäftigungsausmaßes genügt nicht, wenn während des maßgeblichen Ferienzeitraums tatsächlich keine entsprechende Verpflichtung besteht.

A5.23 Urlaub, Betriebsferien, saisonale Arbeitsunterbrechungen, schul- oder unterrichtsfreie Zeiträume sowie sonstige dienstfreie Zeiten gelten nicht als tatsächliche berufliche Verpflichtung. Dies gilt insbesondere auch für Lehr-, Schul- und sonstiges Bildungspersonal, soweit während der ausgewählten Betreuungswochen tatsächlich keine Dienst-, Prüfungs-, Fortbildungs- oder vergleichbare berufliche Verpflichtung besteht.

A5.24 Die priorisierungsrelevanten Angaben zur Berufstätigkeit, zum Beschäftigungsausmaß, zum Arbeitsort und zur Familiensituation werden grundsätzlich durch eine wahrheitsgemäße Selbsterklärung im somnias-Portal gemacht. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob während des überwiegenden Teils der ausgewählten Betreuungswochen und Betreuungszeiten tatsächlich eine berufliche oder vergleichbare Verpflichtung besteht. Arbeitsverträge, Lohnzettel, Dienstpläne oder Arbeitgeberbescheinigungen müssen bei der Anmeldung grundsätzlich nicht hochgeladen werden.

A5.25 Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Plausibilität einer Angabe, kann somnias ergänzende Auskünfte oder einen geeigneten Nachweis verlangen. Der Nachweis soll sich auf die für die Priorisierung erforderlichen Informationen beschränken. Regelmäßig genügt insbesondere eine kurze Bestätigung des Arbeitsortes und der relevanten Arbeitszeiten; ein vollständiger Arbeitsvertrag oder Lohnzettel ist grundsätzlich nicht erforderlich.

A5.26 Nach Ablauf des Priorisierungszeitraums werden die vollständigen Anmeldungen zunächst nach der erreichten Gesamtpunktezahl gereiht.

A5.27 Bei gleicher Gesamtpunktezahl entscheidet der Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung erstmals vollständig im Portal vorlag.

A5.28 Besteht auch danach ein vollständiger Gleichstand und stehen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, wird die Reihenfolge durch ein von somnias dokumentiertes Zufallsverfahren bestimmt

A5.29 Die Punktezahl wird einmal pro Anmeldung berechnet. Die tatsächliche Platzvergabe erfolgt wegen der je Betreuungswoche unterschiedlichen Kapazitäten dennoch für jede ausgewählte Woche gesondert. Für sämtliche Wochen derselben Anmeldung wird dabei dieselbe Punktezahl verwendet.

Die Reihung erfolgt insbesondere getrennt nach:

- Projekt und Standort;
- Alters- oder Betreuungsgruppe;
- ausgewählter Betreuungswoche;
- gegebenenfalls besonderem Unterstützungsbedarf und hierfür verfügbaren Kapazitäten.

Ein Kind kann daher für einzelne Wochen einen Platz erhalten und für andere Wochen auf die Warteliste gesetzt werden.

A5.30 Die erreichte Punktezahl begründet keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Aufnahme bleibt insbesondere abhängig von:

- der verfügbaren Platzanzahl;
- dem vorhandenen und geeigneten Personal;
- der Gruppenzusammensetzung;
- den räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten;
- der sicheren und fachlich vertretbaren Durchführung der Betreuung.

A5.31 Bereits bestätigte Plätze werden grundsätzlich nicht nachträglich entzogen, nur weil später eine Anmeldung mit einer höheren Punktezahl eingeht.

A5.32 Anmeldungen, die erst nach Ablauf des Priorisierungszeitraums vollständig eingehen, nehmen nicht mehr an der Punktepriorisierung teil. Sie werden nach dem Zeitpunkt ihrer vollständigen Anmeldung gereiht. Sie werden erst berücksichtigt, wenn für die betreffende Betreuungswoche, den Standort und die Betreuungsgruppe keine fristgerecht bis zum Ende des Priorisierungszeitraums eingegangene und noch zu berücksichtigende Anmeldung vorgereiht ist.

A5.33 Unrichtige oder unvollständige Angaben zu Wohnsitz, Kindergarten- oder Schulbesuch, Arbeitsort, Beschäftigungsausmaß, tatsächlicher Berufstätigkeit, Familiensituation, Geschwisterkindern oder anderen priorisierungsrelevanten Umständen können insbesondere folgende Folgen haben

- a) Anforderung einer Berichtigung oder ergänzenden Erklärung;
- b) Neuberechnung der Punktezahl;
- c) erneute Reihung der Anmeldung;
- d) Rückstufung auf die Warteliste;
- e) Rücknahme einer bereits erteilten Platzbestätigung für noch nicht begonnene Betreuungswochen;
- f) Beendigung des Vertrages bei vorsätzlich falschen oder bewusst verschwiegenen wesentlichen Angaben.

Vor einer endgültigen Entscheidung erhält der Vertragspartner grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme oder Berichtigung, sofern nicht ein dringender organisatorischer oder sicherheitsrelevanter Grund entgegensteht.

A6. Teilnahmebeitrag und Ermäßigungen

A6.1 Der konkrete Teilnahmebeitrag wird für jedes Projekt vor der Anmeldung auf der Website, im somnias-Portal oder in der Projektbeschreibung angegeben und im individuellen Vertrag bestätigt.

A6.2 Im Teilnahmebeitrag können je nach Projekt insbesondere folgende Leistungen enthalten sein:

- Betreuung;
- Verpflegung;
- Materialien;
- Eintritte;
- Ausflüge;
- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Shuttle- oder Begleitdienste;
- besondere Projektleistungen.

Welche Leistungen tatsächlich enthalten sind, ergibt sich aus der jeweiligen Projektbeschreibung und der bestätigten Buchung.

A6.3 Für Übernachtungen, verlängerte Betreuungszeiten, besondere Transporte, Spezialprogramme oder sonstige Zusatzleistungen können abweichende oder zusätzliche Beiträge vorgesehen werden. Diese werden vor der Anmeldung ausgewiesen.

A6.4 Neben dem regulären Teilnahmebeitrag kann somnias freiwillige höhere Beitragsstufen, insbesondere Unterstützer- oder Förderbeiträge, anbieten.

A6.5 Die Wahl eines freiwillig höheren Beitrags hat keinen Einfluss auf:

- die Priorisierung;
- die Platzvergabe;
- den Betreuungsschlüssel;



- den Leistungsumfang;
- die pädagogische Betreuung oder Behandlung des Kindes.

A6.6 Soweit die jeweilige Ermäßigung beim konkreten Projekt im Portal oder in der Projektbeschreibung ausdrücklich vorgesehen ist, gelten folgende Reduzierungen:

- a) Geschwisterermäßigung: 10 Euro pro angemeldetem Kind und gebuchter Betreuungswoche;
- b) Ermäßigung für Alleinerziehende beziehungsweise überwiegend allein betreuende Erziehungsberechtigte: 10 Euro pro Kind und gebuchter Betreuungswoche;
- c) Ermäßigung bei besonderer finanzieller Belastung: 10 Euro pro Kind und gebuchter Betreuungswoche.

A6.7 Die Geschwisterermäßigung gilt, wenn mindestens zwei Geschwisterkinder derselben Familie für dieselbe Betreuungswoche am selben Betreuungsort angemeldet und bestätigt sind. Die Ermäßigung beträgt für jedes dieser Kinder 10 Euro. Sind beispielsweise drei Geschwisterkinder für dieselbe Woche angemeldet, ergibt sich eine gesamte Geschwisterermäßigung von 30 Euro, also 10 Euro je Kind.

A6.8 Die Ermäßigungen nach A6.6 sind miteinander kombinierbar. Die Berechnung erfolgt für jedes Kind und jede gebuchte Betreuungswoche gesondert.

A6.9 Der Teilnahmebeitrag darf durch die Kombination der Ermäßigungen nicht unter 50 Euro pro Kind und gebuchter Betreuungswoche sinken.

Beispiel:

- regulärer Wochenbeitrag: 70 Euro;
- Geschwisterermäßigung: 10 Euro;
- Ermäßigung für Alleinerziehende: 10 Euro;
- Ermäßigung bei finanzieller Belastung: 10 Euro;
- rechnerischer Beitrag: 40 Euro;
- tatsächlich geschuldeter Mindestbeitrag: 50 Euro.

A6.10 Liegt der reguläre Teilnahmebeitrag eines Projekts bereits unter 50 Euro, wird dieser durch die Mindestbeitragsregel nicht erhöht. Ermäßigungen werden in diesem Fall nur angewandt, wenn dies beim konkreten Projekt ausdrücklich vorgesehen ist.

A6.11 Die Ermäßigung für Alleinerziehende beziehungsweise überwiegend allein betreuende Erziehungsberechtigte wird durch eine entsprechende Erklärung im Portal beantragt. Weitere Nachweise können bei begründeten Zweifeln verlangt werden.

A6.12 Die Ermäßigung bei besonderer finanzieller Belastung wird durch eine entsprechende Selbsterklärung im Portal beantragt. Ein Einkommensnachweis ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Angaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein.

A6.13 Die Geschwisterermäßigung kann nur berücksichtigt werden, wenn die betroffenen Kinder im somnias-Portal derselben Familie eindeutig zugeordnet werden können.

A6.14 Ermäßigungen müssen grundsätzlich bei der Anmeldung beantragt beziehungsweise im Portal angegeben werden. Eine nachträgliche Berücksichtigung nach Ausstellung der Rechnung oder nach Beginn der betreffenden Betreuungswoche erfolgt nur, wenn somnias einer Korrektur ausdrücklich zustimmt.

A6.15 Die regulären Ermäßigungen gelten nur für jene Projekte, bei denen sie in der Projektbeschreibung oder im somnias-Portal ausdrücklich ausgewiesen sind.



A6.16 Bei Sonderprojekten, Übernachtungsangeboten, AVS-Angeboten, Berg- oder Hüttenprojekten sowie Projekten mit einer abweichenden Preis- oder Leistungsstruktur können einzelne oder sämtliche Ermäßigungen ausgeschlossen sein.

A6.17 Der Ausschluss oder die Einschränkung von Ermäßigungen wird vor der Anmeldung beim jeweiligen Projekt bekannt gegeben.

A7. Zahlung und Fälligkeit

A7.1 Mit der Bestätigung der Anmeldung durch somnias entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für sämtliche bestätigten Betreuungswochen und Zusatzleistungen.

A7.2 Der Gesamtbetrag, die Zahlungsweise und die Zahlungsfrist ergeben sich aus dem individuellen Vertrag, der Rechnung und den im somnias-Portal bereitgestellten Zahlungsinformationen.

A7.3 Soweit im individuellen Vertrag oder in der Rechnung keine abweichende Frist angegeben ist, muss der vollständige Beitrag für sämtliche bestätigten Buchungen spätestens vor Beginn der ersten bestätigten Betreuungswoche bezahlt beziehungsweise wirksam zur Zahlung angewiesen worden sein.

A7.4 Wird die Zahlung mittels SEPA-Lastschrift abgewickelt, müssen ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat, korrekte Bankdaten und eine ausreichende Kontodeckung vorliegen.

A7.5 Die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung gilt nicht automatisch als Abmeldung. Solange somnias die Buchung nicht ausdrücklich aufgehoben hat, bleiben der Vertrag und die daraus entstehenden Zahlungspflichten bestehen.

A7.6 Wird der geschuldete Betrag nicht fristgerecht bezahlt, kann somnias eine angemessene Nachfrist setzen. Nach deren erfolglosem Ablauf kann somnias insbesondere:

- a) die Teilnahme bis zur vollständigen Zahlung aussetzen;
- b) eine noch nicht begonnene Buchung aufheben;
- c) den Betreuungsplatz anderweitig vergeben;
- d) bestehende Wartelistenplätze nicht bestätigen;
- e) den Vertrag nach Maßgabe der Allgemeinen Rahmen-AGB beenden.

A7.7 Eine Aufhebung der Buchung wegen Zahlungsverzugs befreit nicht automatisch von bereits entstandenen Zahlungs- oder Stornierungspflichten.

A7.8 Bestehen fällige und nicht begründet beanstandete Forderungen aus früheren Angeboten von somnias, kann die Bestätigung weiterer Anmeldungen von deren vollständiger Begleichung abhängig gemacht werden.

A7.9 Wird eine Rechnung beanstandet, muss der Vertragspartner somnias unverzüglich informieren und den Grund der Beanstandung nachvollziehbar mitteilen. Der nicht beanstandete Teil der Rechnung bleibt fristgerecht zu bezahlen.

A7.10 Eine Zahlung durch Dritte, insbesondere durch Familienangehörige, Gemeinden oder sonstige Stellen, ändert den Vertragspartner und dessen Zahlungspflichten nicht, soweit somnias nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt.

A8. Abmeldung, Stornierung und Rückerstattung

A8.1 Eine Abmeldung kann sämtliche bestätigten Betreuungswochen oder nur ausdrücklich bezeichnete einzelne Wochen betreffen.

A8.2 Abmeldungen sind per E-Mail oder telefonisch über die offiziellen Kontaktmöglichkeiten von somnias mitzuteilen. Sie gelten als zugeworfen, sobald sie somnias tatsächlich erreicht haben und dem betreffenden Kind sowie der betreffenden Buchung eindeutig zugeordnet werden können.



A8.3 Ein unbeantworteter Anruf, eine Mitteilung an eine private Telefonnummer einer Betreuungsperson oder die bloße Information an eine nicht zuständige Person gilt nicht automatisch als wirksame Abmeldung.

A8.4 somnias dokumentiert die Abmeldung im Portal beziehungsweise bestätigt sie per E-Mail. Stellen die Erziehungsberechtigten fest, dass die Abmeldung im Portal nicht oder nicht korrekt berücksichtigt wurde, müssen sie somnias unverzüglich informieren.

A8.5 Die bloße Nichtteilnahme, eine Mitteilung an die örtliche Betreuung ohne eindeutige Abmeldung oder das Fernbleiben von einzelnen Tagen gilt nicht als Stornierung der bestätigten Buchung.

A8.6 Erfolgt die Abmeldung spätestens zwei Monate vor dem offiziellen Ende des betreffenden Schuljahres in Südtirol, werden die Beiträge für die abgemeldeten Wochen nicht berechnet beziehungsweise bereits geleistete Beiträge zurückerstattet. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 30 Euro erhoben.

A8.7 Erfolgt die Abmeldung nach der Frist gemäß A8.6, aber spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der ersten für das Kind bestätigten Betreuungswoche, sind 50 Prozent der Beiträge der abgemeldeten Buchung zuzüglich 30 Euro Verwaltungsgebühr geschuldet, soweit der frei gewordene Platz nicht anderweitig vergeben werden kann.

A8.8 Für die Berechnung der 14-Tage-Frist ist der erste Betreuungstag der ersten bestätigten Betreuungswoche maßgeblich. Der Tag des Zugangs der Abmeldung wird bei der Fristberechnung berücksichtigt.

A8.9 Erfolgt die Abmeldung weniger als 14 Kalendertage vor Beginn der ersten bestätigten Betreuungswoche, nach Beginn der Betreuung oder überhaupt nicht, bleibt der vollständige Beitrag für die abgemeldete beziehungsweise nicht in Anspruch genommene Buchung geschuldet, soweit der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann.

A8.10 Dies gilt insbesondere bei:

- unentschuldigtem Fernbleiben;
- Urlaub oder Änderung privater Planungen;
- anderweitiger Betreuung des Kindes;
- einer zeitgleichen Buchung bei einem anderen Projekt;
- freiwilligem Abbruch der Teilnahme;
- Nichtteilnahme an einzelnen Ausflügen oder Programmpunkten;
- fehlender oder verspäteter Mitteilung der Abmeldung.

A8.11 Kann somnias den durch die Abmeldung frei gewordenen Platz für denselben Zeitraum vollständig an ein anderes Kind vergeben, werden die Stornobeiträge nach A8.7 oder A8.9 nicht berechnet. Die Verwaltungsgebühr von 30 Euro bleibt geschuldet.

A8.12 Kann der Platz nur für einen Teil der abgemeldeten Wochen anderweitig vergeben werden, werden die Stornobeiträge nur für jene Wochen berechnet, für die keine anderweitige Vergabe möglich war.

A8.13 Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch darauf, selbst ein Ersatzkind zu bestimmen. Eine Übertragung der Buchung ist nur nach vorheriger Prüfung und ausdrücklicher Bestätigung durch somnias möglich.

A8.14 Kann das Kind wegen einer Erkrankung nicht an der Betreuung teilnehmen, muss die Abwesenheit so früh wie möglich der zuständigen örtlichen Leitung mitgeteilt werden. Eine bereits bekannte Abwesenheit kann zusätzlich vorab im somnias-Portal eingetragen werden.

A8.15 Für nachgewiesene und tatsächlich nicht besuchte Betreuungstage erfolgt eine anteilige Rückerstattung, wenn ein ärztliches Attest fristgerecht im somnias-Portal hochgeladen wird.



A8.16 Das ärztliche Attest muss spätestens sieben Kalendertage nach dem letzten krankheitsbedingten Fehltag hochgeladen werden.

A8.17 Aus dem Attest müssen zumindest der Zeitraum der krankheitsbedingten Verhinderung und die betroffene Person eindeutig hervorgehen. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich.

A8.18 Die anteilige Rückerstattung wird auf Grundlage des für die betreffende Woche tatsächlich geschuldeten Wochenbeitrags und der im Projekt vorgesehenen Betreuungstage berechnet. Bei einer regulären fünftägigen Betreuungswoche entspricht ein vollständig krankheitsbedingt versäumter Betreuungstag grundsätzlich einem Fünftel des geschuldeten Wochenbeitrags.

A8.19 Teilweise besuchte Betreuungstage, verspätetes Bringen oder vorzeitiges Abholen gelten grundsätzlich als in Anspruch genommene Betreuungstage und werden nicht anteilig rückerstattet.

A8.20 Für die Bearbeitung einer krankheitsbedingten Rückerstattung wird eine Verwaltungsgebühr von 30 Euro je zusammenhängendem Krankheitsfall erhoben.

Die Verwaltungsgebühr wird mit dem errechneten Rückerstattungsbetrag verrechnet. Übersteigt die Verwaltungsgebühr den Rückerstattungsbetrag, erfolgt keine Auszahlung; allein aufgrund der krankheitsbedingten Rückerstattung entsteht jedoch kein zusätzlicher Zahlungsbetrag.

A8.21 Wird das Attest nicht fristgerecht hochgeladen oder weist es den Zeitraum der Abwesenheit nicht ausreichend nach, bleibt der vollständige Teilnahmebeitrag geschuldet.

A8.22 Eine Rückerstattung wegen Krankheit erfolgt nur für die im Attest ausgewiesenen und tatsächlich nicht besuchten Betreuungstage. Eine automatische Abmeldung weiterer Wochen ist damit nicht verbunden.

A8.23 Für Abwesenheiten aufgrund von Urlaub, spontanen Reiseplänen, privaten oder familiären Terminen, Änderungen der Arbeitszeiten, fehlenden Fahrmöglichkeiten, anderweitiger Betreuung oder sonstigen persönlichen und organisatorischen Gründen erfolgt keine Rückerstattung.

A8.24 Kann ein Kind aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder eines medizinisch erforderlichen Aufenthalts einer erziehungsberechtigten Person nicht an der Betreuung teilnehmen, kann für die tatsächlich nicht besuchten Betreuungstage eine anteilige Rückerstattung erfolgen.

A8.25 Voraussetzung ist, dass die Erkrankung oder medizinische Verhinderung der erziehungsberechtigten Person die Teilnahme des Kindes tatsächlich und unmittelbar unmöglich gemacht hat. Die bloße Erkrankung einer erziehungsberechtigten Person genügt nicht, wenn die Übergabe und Abholung des Kindes durch eine andere erziehungsberechtigte oder hierzu befugte Person möglich gewesen wäre.

A8.26 Die Erziehungsberechtigten müssen in diesem Fall erklären, dass aufgrund der Erkrankung keine andere zumutbare Möglichkeit bestand, die Teilnahme, Übergabe und Abholung des Kindes zu organisieren.

A8.27 Die Erkrankung oder medizinische Verhinderung der erziehungsberechtigten Person muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Aus dem Attest müssen mindestens:

- die betroffene Person;
- der Zeitraum der Erkrankung oder medizinischen Verhinderung;
- die daraus hervorgehende zeitliche Einschränkung

eindeutig erkennbar sein. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich.

A8.28 Das Attest muss spätestens sieben Kalendertage nach dem letzten dadurch verursachten Fehltag des Kindes im somnias-Portal hochgeladen oder somnias über einen offiziellen



Kommunikationsweg übermittelt werden. Wird das Attest nicht, verspätet oder nicht ausreichend aussagekräftig vorgelegt, bleibt der vollständige Teilnahmebeitrag geschuldet.

A8.29 Die Rückerstattung wird für die nachweislich betroffenen und tatsächlich nicht besuchten Betreuungstage nach denselben Grundsätzen berechnet wie bei einer Erkrankung des Kindes gemäß A8.18 bis A8.20. Die Verwaltungsgebühr von 30 Euro je zusammenhängendem Verhinderungsfall wird mit dem Rückerstattungsbetrag verrechnet.

A9. Teilnahmevoraussetzungen und Selbstständigkeit

A9.1 Das Kind muss die in der Projektbeschreibung, im somnias-Portal und im individuellen Vertrag genannten Alters-, Kindergarten-, Schul- und sonstigen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.

A9.2 Die Erziehungsberechtigten müssen bei der Anmeldung sämtliche abgefragten Angaben zur Selbstständigkeit, Schwimmfähigkeit, Windelfreiheit und zu sonstigen für die Betreuung relevanten Fähigkeiten vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

A9.3 Die Abfrage zur Windelfreiheit wird nur bei den hierfür vorgesehenen Alters- oder Betreuungsgruppen angezeigt.

A9.4 Kinder in den betreffenden regulären Gruppen müssen grundsätzlich windelfrei sein und den Toilettengang entsprechend ihrem Alter weitgehend selbstständig bewältigen können.

A9.5 Eine Teilnahme trotz fehlender Windelfreiheit ist nur möglich, wenn somnias dies nach vorheriger Prüfung ausdrücklich bestätigt und die notwendige Unterstützung organisatorisch und personell gewährleistet werden kann.

A9.6 Aus einer Anmeldung, einer Diagnose oder einem allgemeinen Hinweis auf Unterstützungsbedarf entsteht kein Anspruch auf Pflegeleistungen, regelmäßiges Wickeln, eine Einzelbetreuung oder den Einsatz zusätzlichen Personals.

A9.7 Das Kind muss grundsätzlich in der Lage sein:

- sich innerhalb einer Gruppe altersgerecht zu orientieren;
- grundlegende hygienische Bedürfnisse mitzuteilen;
- sicherheitsrelevante Anweisungen zu verstehen und zu befolgen;
- sich entsprechend seinen Fähigkeiten an gemeinsamen Abläufen zu beteiligen;
- persönliche Bedürfnisse oder Überforderung in einer für das Betreuungspersonal erkennbaren Weise mitzuteilen.

A9.8 Welche Selbstständigkeit konkret erforderlich ist, hängt vom Alter des Kindes, der Betreuungsgruppe, dem Standort und der Art des gebuchten Projekts ab.

A9.9 Die Schwimmfähigkeit muss bei der Anmeldung wahrheitsgemäß angegeben werden. Eine falsche oder unklare Angabe kann insbesondere bei Schwimmbadbesuchen, Aktivitäten am Wasser oder Ausflügen zu einer erheblichen Gefährdung führen.

A9.10 Die Angabe, dass ein Kind schwimmen kann, stellt keine Garantie von somnias für dessen tatsächliche Schwimmfähigkeit dar. Die Erziehungsberechtigten bleiben für die Richtigkeit ihrer Einschätzung verantwortlich.

A9.11 somnias kann die Teilnahme eines Kindes an Schwimm- oder Wasseraktivitäten einschränken oder ablehnen, wenn dessen Schwimmfähigkeit, Verhalten oder individueller Aufsichtsbedarf eine sichere Teilnahme innerhalb der vorhandenen Betreuungssituation nicht zulässt.

A9.12 Erfüllt ein Kind wesentliche Teilnahmevoraussetzungen entgegen den Angaben bei der Anmeldung nicht, kann somnias die Anmeldung erneut bearbeiten, besondere Absprachen verlangen, die Teilnahme vorläufig aussetzen oder den Vertrag für die Zukunft beenden.



A10. Diagnosen und zusätzlicher Unterstützungsbedarf

A10.1 Diagnosen, Behinderungen, Entwicklungsbesonderheiten, Verhaltensauffälligkeiten, gesundheitliche Einschränkungen und sonstige Umstände, die zusätzliche Aufmerksamkeit, Unterstützung, Beaufsichtigung oder besondere organisatorische Maßnahmen erfordern können, müssen bei der Anmeldung vollständig angegeben werden.

A10.2 Dies gilt insbesondere für Kinder:

- mit einer Anerkennung oder Dokumentation nach dem Gesetz Nr. 104/1992;
- mit einem festgestellten oder vermuteten erhöhten Unterstützungsbedarf;
- die eine Einzel- oder Zusatzbegleitung benötigen;
- die zu Weglaufen, Selbst- oder Fremdgefährdung neigen;
- die erhebliche Schwierigkeiten mit Gruppenabläufen, Reizsituationen oder sicherheitsrelevanten Anweisungen haben;
- die besondere pflegerische, medizinische oder kommunikative Unterstützung benötigen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

A10.3 Sämtliche bei der Anmeldung angeforderten Nachweise und betreuungsrelevanten Unterlagen müssen vollständig im somnias-Portal hochgeladen werden.

A10.4 Eine Diagnose oder Anerkennung nach dem Gesetz Nr. 104/1992 führt nicht automatisch zu einer Einzelbetreuung, Zusatzbetreuung oder Platzbestätigung.

A10.5 Einzel-, Zusatz- oder Intensivbetreuung wird nur geschuldet, wenn sie von somnias nach Prüfung ausdrücklich bestätigt und im individuellen Vertrag oder in einer Zusatzvereinbarung festgehalten wurde.

A10.6 Wird eine Diagnose, Behinderung oder ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf erst nach der Anmeldung oder nach der Buchungsbestätigung bekannt, müssen die Erziehungsberechtigten somnias unverzüglich informieren und die erforderlichen Unterlagen nachreichen.

A10.7 Die Anmeldung wird daraufhin erneut bearbeitet. somnias kann den Status im Portal wieder abändern und den Beginn oder die Fortführung der Teilnahme vorläufig aussetzen, bis geklärt ist, ob eine sichere und pädagogisch vertretbare Betreuung organisiert werden kann.

A10.8 Bei der Prüfung berücksichtigt somnias insbesondere:

- Art und Intensität des individuellen Unterstützungsbedarfs;
- erforderliche Qualifikation und Anzahl der Betreuungskräfte;
- verfügbare geeignete Mitarbeitende;
- Gruppengröße und Altersstruktur;
- Anzahl und Unterstützungsbedarf weiterer Kinder in der Gruppe;
- räumliche und organisatorische Bedingungen;
- Ausflüge, Transporte und sonstige vorgesehene Tätigkeiten;
- Auswirkungen auf die Sicherheit und Betreuung der gesamten Gruppe;
- Belastbarkeit und fachliche Vertretbarkeit für das eingesetzte Personal.

A10.9 somnias prüft, ob angemessene und organisatorisch umsetzbare Maßnahmen eine Teilnahme ermöglichen. Maßgeblich sind der konkrete Unterstützungsbedarf und die tatsächlichen Möglichkeiten des jeweiligen Angebots.

A10.10 somnias kann insbesondere:

- a) die Teilnahme unverändert bestätigen;
- b) zusätzliche Informationen oder ein Vorgespräch verlangen;
- c) eine Einzel- oder Zusatzbetreuung vereinbaren;



- d) einen anderen Standort, eine andere Gruppe oder angepasste Betreuungszeiten anbieten;
- e) die Teilnahme an einzelnen Tätigkeiten einschränken;
- f) den Beginn bis zur Verfügbarkeit geeigneten Personals verschieben;
- g) die Anmeldung ablehnen oder den Vertrag für die Zukunft beenden.

A10.11 Eine Ablehnung, Aussetzung oder Beendigung ist insbesondere möglich, wenn trotz angemessener Prüfung:

- kein ausreichend geeignetes Personal verfügbar ist;
- der erforderliche Betreuungsumfang nicht sicher geleistet werden kann;
- eine tragfähige Integration in die konkrete Gruppe nicht möglich ist;
- die Gesamtzahl oder Intensität der Unterstützungsbedarfe die personellen Möglichkeiten der Gruppe übersteigt;
- die Sicherheit des Kindes, anderer Kinder oder des Personals nicht ausreichend gewährleistet werden kann;
- die reguläre Betreuung der übrigen Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

A10.12 Werden wesentliche bereits bekannte Angaben vorsätzlich verschwiegen oder falsch dargestellt, kann somnias die Betreuung sofort aussetzen und den Vertrag aus wichtigem Grund beenden.

A10.13 Werden wahrheitsgemäß mitgeteilte oder erst später entstandene Umstände zum Grund einer Beendigung, werden Beiträge für noch nicht begonnene und von somnias nicht mehr erbrachte Betreuungswochen zurückerstattet.

A11. Verhalten, Eskalationsprinzip und Ausschluss

A11.1 Die Teilnahme setzt voraus, dass das Kind entsprechend seinem Alter und seinen individuellen Fähigkeiten:

- die vereinbarten Gruppen- und Sicherheitsregeln beachtet;
- den Anweisungen des Betreuungspersonals folgt;
- die körperlichen und persönlichen Grenzen anderer respektiert;
- weder sich selbst noch andere Personen gefährdet;
- die Durchführung der Gruppenbetreuung nicht erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt.

A11.2 Von Kindern wird kein fehlerfreies Verhalten verlangt. Altersübliche Konflikte, emotionale Reaktionen und einzelne geringfügige Regelverstöße werden pädagogisch begleitet.

A11.3 Maßnahmen nach diesem Abschnitt kommen insbesondere bei erheblichem, wiederholtem oder trotz pädagogischer Intervention fortgesetztem Fehlverhalten zur Anwendung.

A11.4 Als relevantes Fehlverhalten gelten insbesondere:

- Schlagen, Treten, Beißen, Kratzen, Spucken oder Werfen gefährlicher Gegenstände;
- Drohungen, erhebliche Beschimpfungen oder fortgesetztes Fluchen gegenüber anderen Personen;
- Mobbing, Einschüchterung, Ausgrenzung oder diskriminierendes Verhalten;
- sexualisierte oder sonstige erhebliche Grenzverletzungen;
- Weglaufen, unerlaubtes Entfernen von der Gruppe oder Verstecken;
- wiederholte Verweigerung sicherheitsrelevanter Anweisungen;
- gefährliches Verhalten im Straßenverkehr, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Ausflügen oder am Wasser;
- mutwillige Sachbeschädigung;
- wiederholtes erhebliches Stören von Gruppenabläufen;

- gezielte Provokationen oder Handlungen, durch die andere Kinder oder Betreuungspersonen erheblich belastet werden;
- Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände oder verbotener Substanzen;
- sonstiges Verhalten, durch das die Sicherheit oder ordnungsgemäße Betreuung erheblich beeinträchtigt wird.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

A11.5 Für Schutzmaßnahmen ist nicht erforderlich, dass bereits eine Verletzung oder ein Schaden eingetreten ist. Eine konkrete und nachvollziehbare Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung genügt.

A11.6 Verschiedene Verhaltensweisen können gemeinsam als wiederholtes Fehlverhalten bewertet werden. Es ist nicht erforderlich, dass sich stets derselbe konkrete Vorfall wiederholt.

A11.7 Bei wiederholtem oder erheblichem Fehlverhalten erfolgen zunächst – soweit die Situation dies zulässt – pädagogische Maßnahmen und ein klärendes Gespräch mit dem Kind.

A11.8 Die Erziehungsberechtigten werden über erhebliche oder wiederholte Vorfälle informiert. Bei Bedarf wird ein Elterngespräch geführt und es werden konkrete Maßnahmen oder Verhaltenserwartungen vereinbart.

A11.9 Zu den vereinbarten Maßnahmen können insbesondere gehören:

- klare Verhaltensregeln;
- besondere Bring- oder Abholabsprachen;
- Einschränkungen bei bestimmten Aktivitäten;
- eine engere Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten;
- die Bereitstellung zusätzlicher Informationen oder Unterlagen;
- eine zeitlich begrenzte Beobachtungs- oder Erprobungsphase.

A11.10 Tritt trotz der gesetzten Maßnahmen keine ausreichende und nachhaltige Verbesserung ein, kann somnias das Kind zeitlich begrenzt ausschließen von:

- einzelnen Tätigkeiten;
- Ausflügen oder Schwimmbadbesuchen;
- Transport- oder Begleitangeboten;
- einzelnen Betreuungstagen;
- mehreren aufeinanderfolgenden Betreuungstagen.

A11.11 Ein zeitlich begrenzter Ausschluss dient dem Schutz des Kindes, der Gruppe und des Personals und stellt keine pädagogische Kollektivstrafe dar.

A11.12 Die Erziehungsberechtigten müssen während des zeitlich begrenzten Ausschlusses selbst für die Betreuung des Kindes sorgen.

A11.13 Der Betreuungsvertrag kann für die Zukunft beendet werden, wenn:

- a) trotz pädagogischer Maßnahmen, Elterngesprächen oder eines zeitlich begrenzten Ausschlusses keine ausreichende und nachhaltige Verbesserung eintritt;
- b) sich das Fehlverhalten wiederholt oder in anderer Form fortsetzt;
- c) die Sicherheit des Kindes, anderer Kinder, des Personals oder Dritter nicht ausreichend gewährleistet werden kann;
- d) eine ordnungsgemäße Betreuung der Gruppe erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt wird;
- e) der erforderliche individuelle Aufsichtsbedarf innerhalb des vereinbarten Betreuungssystems nicht geleistet werden kann;
- f) die Erziehungsberechtigten notwendige Gespräche, Vereinbarungen oder Schutzmaßnahmen verweigern oder nicht ausreichend unterstützen.



A11.14 somnias ist nicht verpflichtet, sämtliche Eskalationsstufen in jedem Fall oder mehrfach zu durchlaufen.

A11.15 Je nach Schwere, Häufigkeit, Vorhersehbarkeit und Gefährlichkeit des Verhaltens können einzelne Stufen übersprungen oder unmittelbar strengere Maßnahmen getroffen werden.

A11.16 Eine sofortige Beendigung des Betreuungstages, vorläufige Aussetzung oder endgültige Vertragsbeendigung ist insbesondere möglich bei:

- erheblicher körperlicher Gewalt;
- ernsthaften Drohungen;
- erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung;
- wiederholtem oder gefährlichem Weglaufen;
- schwerwiegenden sexualisierten Grenzverletzungen;
- Einsatz gefährlicher Gegenstände;
- einem sonstigen Vorfall, bei dem eine Fortsetzung der Betreuung nicht vertretbar ist.

A11.17 Bei einem akuten Vorfall kann die örtliche Leitung oder eine verantwortliche Betreuungsperson:

- a) das Kind sofort von einer Tätigkeit oder der Gruppe trennen;
- b) die Teilnahme am laufenden Ausflug oder Betreuungstag beenden;
- c) die unverzügliche Abholung verlangen;
- d) die Teilnahme bis zur Entscheidung von somnias vorläufig aussetzen.

A11.18 Die endgültige Entscheidung über einen längerfristigen Ausschluss oder die Beendigung des Vertrages trifft somnias nach Prüfung des dokumentierten Sachverhalts.

A11.19 Ein Widerspruch oder eine Stellungnahme der Erziehungsberechtigten hebt eine aus Sicherheitsgründen verfügte Aussetzung oder Abholung nicht automatisch auf.

A11.20 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an der Klärung erheblicher Betreuungssituationen angemessen mitzuwirken.

A11.21 Maßnahmen bis hin zur Vertragsbeendigung können auch getroffen werden, wenn Erziehungsberechtigte insbesondere:

- notwendige Gespräche wiederholt verweigern;
- Vorfälle grundsätzlich abstreiten, ohne an deren Klärung mitzuwirken;
- vereinbarte Maßnahmen nicht umsetzen oder unterlaufen;
- notwendige Informationen verschweigen;
- eine erforderliche Abholung verweigern oder erheblich verzögern;
- Mitarbeitende bedrohen, beleidigen oder erheblich respektlos behandeln;
- den Ablauf oder die Sicherheit der Betreuung erheblich beeinträchtigen.

A11.22 Auch hier gilt: Bei einem besonders schwerwiegenden Verhalten der Erziehungsberechtigten kann somnias den Vertrag ohne vorherige Eskalationsstufen für die Zukunft beenden.

A11.23 somnias kann seine Entscheidung auf dokumentierte Wahrnehmungen und Berichte der örtlichen Leitung, der Betreuungspersonen, weiterer Mitarbeitender sowie auf sonstige verfügbare Informationen stützen.

A11.24 Eine strafrechtliche, medizinische oder behördliche Feststellung ist für pädagogische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht erforderlich.

A11.25 Vorfälle, Gespräche, vereinbarte Maßnahmen, zeitlich begrenzte Ausschlüsse und endgültige Entscheidungen werden in angemessener Form dokumentiert.



A11.26 Vor einer endgültigen Vertragsbeendigung erhalten die Erziehungsberechtigten grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern nicht eine akute Gefahr, ein besonders schwerwiegender Vorfall oder eine unzumutbare Fortsetzung sofortiges Handeln erfordert.

A11.27 Die individuellen Fähigkeiten, das Alter, der Entwicklungsstand und ein bekannter Unterstützungsbedarf werden bei der Auswahl der Maßnahmen angemessen berücksichtigt.

A11.28 Eine Diagnose erklärt oder entschuldigt nicht automatisch jede konkrete Gefährdung und verpflichtet somnias nicht, eine objektiv nicht mehr sichere oder organisatorisch nicht tragfähige Betreuung fortzuführen.

A11.29 Maßnahmen und Entscheidungen werden nicht allein aufgrund einer Diagnose getroffen, sondern aufgrund des konkreten Verhaltens, Unterstützungsbedarfs und der tatsächlichen Betreuungsmöglichkeiten.

A11.30 Für Betreuungstage, Ausflüge oder Tätigkeiten, von denen das Kind aufgrund seines Verhaltens oder aufgrund mangelnder Mitwirkung der Erziehungsberechtigten zeitlich begrenzt ausgeschlossen wurde, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung.

A11.31 Wird der Vertrag endgültig beendet, bleibt der Beitrag für die bereits begonnene Betreuungswoche vollständig geschuldet.

A11.32 Beiträge für noch nicht begonnene und von somnias nicht mehr erbrachte Betreuungswochen werden zurückerstattet.

A11.33 Weitergehende Ansprüche von somnias wegen verursachter Schäden oder zusätzlicher nachweisbarer Kosten bleiben unberührt.

A11.34 Wurde die Teilnahme eines Kindes an einem früheren Betreuungsangebot von somnias aufgrund erheblicher oder wiederholter Sicherheits-, Verhaltens- oder Betreuungssituationen vorzeitig beendet oder das Kind dauerhaft vom betreffenden Angebot ausgeschlossen, kann eine spätere Anmeldung vor einer erneuten Aufnahme gesondert geprüft werden.

A11.35 somnias kann eine erneute Anmeldung ablehnen, wenn aufgrund der dokumentierten früheren Vorfälle und der zum Zeitpunkt der neuen Anmeldung bekannten Umstände davon auszugehen ist, dass eine sichere, pädagogisch vertretbare oder organisatorisch tragfähige Betreuung innerhalb des vorgesehenen Betreuungssystems weiterhin nicht gewährleistet werden kann.

A11.36 Bei der Prüfung können insbesondere frühere dokumentierte Vorfälle, bereits gesetzte pädagogische Maßnahmen, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, frühere Ausschlüsse oder Vertragsbeendigungen sowie zwischenzeitlich bekannt gewordene relevante Veränderungen berücksichtigt werden.

A11.37 Eine frühere Diagnose, Behinderung oder ein Unterstützungsbedarf allein stellt keinen Grund für die Ablehnung einer erneuten Anmeldung dar. Maßgeblich sind die konkrete Betreuungssituation, das dokumentierte Verhalten, der erforderliche Unterstützungs- und Aufsichtsbedarf sowie die tatsächlichen Möglichkeiten des jeweiligen Angebots.

A12. Bringzeiten, Anwesenheit, Abwesenheiten und verspätete Abholung

A12.1 Die für das jeweilige Projekt geltenden Bring-, Betreuungs-, Abhol- und Rückgabezeiten ergeben sich aus der Projektbeschreibung, dem somnias-Portal und dem individuellen Vertrag.

A12.2 Die Betreuungszeiten können je nach Standort, Wochentag, Altersgruppe, Ausflug, Begleitservice oder besonderem Projekt unterschiedlich sein. Allgemeine Zeitangaben anderer Standorte oder Projekte sind nicht auf die konkrete Buchung übertragbar.

A12.3 Vorübergehende oder projektbezogene Änderungen werden den Erziehungsberechtigten über das Portal, per E-Mail, telefonisch oder durch einen Hinweis am Betreuungsort mitgeteilt.



A12.4 Das Kind ist innerhalb der für das konkrete Projekt vorgesehenen Bring- oder Gleitzeit am vereinbarten Betreuungsort beziehungsweise Treffpunkt persönlich zu übergeben.

A12.5 Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, ausreichend Zeit für den Weg, die Übergabe und gegebenenfalls notwendige Informationen an das Betreuungspersonal einzuplanen.

A12.6 Nach Ablauf der Bringzeit kann die Gruppe den Betreuungsort verlassen oder mit dem vorgesehenen Tagesprogramm beginnen. Ein Anspruch darauf, dass die Gruppe auf verspätet eintreffende Kinder wartet, besteht nicht.

A12.7 Eine verspätete Ankunft muss der zuständigen örtlichen Leitung so früh wie möglich mitgeteilt werden. Die spätere Aufnahme des Kindes ist nur möglich, wenn:

- die Gruppe noch erreichbar ist;
- eine sichere persönliche Übergabe gewährleistet werden kann;
- der Tagesablauf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
- die örtliche Leitung der späteren Übergabe zustimmt.

A12.8 Hat die Gruppe den Betreuungsort bereits verlassen, sind die Erziehungsberechtigten nicht berechtigt, das Kind ohne vorherige Abstimmung selbstständig zu einem Ausflugsziel oder Zwischenstopp zu bringen.

A12.9 Kann eine sichere und eindeutig abgestimmte Übergabe nicht organisiert werden, kann somnias die Aufnahme des Kindes für den betreffenden Tag ablehnen. Daraus entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

A12.10 Die Aufsichtspflicht von somnias beginnt erst mit der tatsächlichen und erkennbaren Übergabe des Kindes an eine zuständige Betreuungsperson am vereinbarten Ort und innerhalb der vorgesehenen Zeit.

A12.11 Das bloße Absetzen des Kindes vor dem Gebäude, auf einem Parkplatz, an einer Haltestelle oder in der Nähe der Gruppe gilt nicht als ordnungsgemäße Übergabe, sofern für das konkrete Angebot nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorgesehen ist.

A12.12 Die Erziehungsberechtigten müssen sich vergewissern, dass das Kind von einer zuständigen Betreuungsperson wahrgenommen und übernommen wurde.

A12.13 Kinder dürfen nicht ohne vorherige ausdrückliche Vereinbarung vor Beginn der Betreuungszeit am Betreuungsort zurückgelassen werden.

A12.14 Abwesenheiten, verspätete Ankünfte und vorzeitige Abholungen sind der zuständigen örtlichen Leitung möglichst frühzeitig mitzuteilen.

A12.15 Bereits bekannte Abwesenheiten, etwa aufgrund eines Arzttermins oder eines familiären Termins, können vorab im somnias-Portal angekündigt werden.

A12.16 Kurzfristige Änderungen am Betreuungstag müssen unmittelbar der örtlichen Leitung mitgeteilt werden. Eine Eintragung im Portal allein genügt nicht, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Information rechtzeitig vor Ort wahrgenommen wird.

A12.17 Die Mitteilung einer Abwesenheit gilt nicht automatisch als Stornierung der betreffenden Woche. Für eine Abmeldung und eine mögliche Rückerstattung gelten ausschließlich die Bestimmungen nach A8.

A12.18 Bei nicht gemeldeter Abwesenheit kann somnias versuchen, die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren, ist dazu jedoch nicht verpflichtet, sofern kein konkreter Anlass zur Sorge besteht.

A12.19 Eine vorzeitige Abholung ist grundsätzlich nur nach vorheriger Mitteilung und in Abstimmung mit der örtlichen Leitung möglich.



A12.20 Befindet sich die Gruppe außerhalb des regulären Betreuungsortes, kann eine vorzeitige Abholung nur an einem von der örtlichen Leitung bestätigten und sicher erreichbaren Übergabeort erfolgen.

A12.21 Die Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, den Tagesablauf, einen Ausflug oder die Aufsicht über die übrige Gruppe zu unterbrechen, um eine nicht vereinbarte vorzeitige Übergabe zu ermöglichen.

A12.22 Verspätetes Bringen, vorzeitiges Abholen oder die nur teilweise Inanspruchnahme eines Betreuungstages begründen keinen Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung.

A12.23 Das Kind muss spätestens bis zum Ende der für das konkrete Projekt vorgesehenen Abhol- oder Rückgabezeit abgeholt werden, sofern kein bestätigter selbstständiger Nachhauseweg oder eine andere ausdrücklich vereinbarte Regelung vorliegt.

A12.24 Ist eine pünktliche Abholung ausnahmsweise nicht möglich, muss die örtliche Leitung unverzüglich telefonisch informiert werden. Die Mitteilung entbindet nicht von der Pflicht, die Abholung so schnell wie möglich sicherzustellen.

A12.25 Bei verspäteter Abholung versucht somnias zunächst, die Erziehungsberechtigten und anschließend die angegebenen Notfallkontakte zu erreichen.

A12.26 Können weder die Erziehungsberechtigten noch die Notfallkontakte erreicht werden oder wird das Kind trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abgeholt, kann somnias die zuständigen öffentlichen Stellen oder Sicherheitsbehörden verständigen.

A12.27 Eine einzelne geringfügige und nachvollziehbar entschuldigte Verspätung führt grundsätzlich nicht unmittelbar zu einer Vertragsbeendigung.

A12.28 Kommt es jedoch mehrfach oder nach einer ausdrücklichen Aufforderung erneut zu verspätetem Bringen oder Abholen, kann somnias insbesondere:

- a) ein klärendes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten führen;
- b) verbindliche Bring- oder Abholabsprachen festlegen;
- c) eine schriftliche Verwarnung aussprechen;
- d) die Nutzung einzelner Begleit-, Transport- oder Zusatzangebote einschränken;
- e) die Teilnahme vorübergehend aussetzen;
- f) den Vertrag für die Zukunft beenden, wenn eine verlässliche und sichere Betreuung organisatorisch nicht mehr gewährleistet werden kann.

A12.29 Dasselbe gilt, wenn notwendige Mitteilungen wiederholt unterbleiben, Abholaufforderungen nicht beachtet werden oder die Erziehungsberechtigten bei der Klärung der Situation nicht ausreichend mitwirken.

A12.30 Bei einer erheblichen oder akuten Betreuungssituation können notwendige Schutzmaßnahmen auch ohne vorheriges Durchlaufen sämtlicher Stufen getroffen werden.

A13. Ausflüge, Aktivitäten außerhalb des Betreuungsortes und Schwimmen

A13.1 Ausflüge, Spaziergänge, Aktivitäten im Freien, Besuche öffentlicher Einrichtungen, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie sonstige Aktivitäten außerhalb des regulären Betreuungsortes können Bestandteil des gebuchten Ferienprogramms sein.

A13.2 Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten grundsätzlich damit einverstanden, dass das Kind an den gewöhnlichen, altersgerechten Ausflügen und Außenaktivitäten des jeweiligen Projekts teilnimmt.



A13.3 Für gewöhnliche Ausflüge und Fahrten innerhalb des vorgesehenen Ferienprogramms ist keine gesonderte Zustimmung für jeden einzelnen Termin erforderlich, sofern in der Projektbeschreibung oder durch somnias nicht ausdrücklich eine zusätzliche Einwilligung verlangt wird.

A13.4 Für besondere Aktivitäten mit erhöhten Anforderungen oder Risiken kann somnias eine gesonderte Erklärung, zusätzliche Angaben oder eine ausdrückliche Zustimmung verlangen.

A13.5 Bei vielen Projekten sind Dienstag und Donnerstag grundsätzlich als Ausflugs- oder besondere Aktivitätstage vorgesehen. Die tatsächliche Planung kann jedoch je nach Projekt, Standort, Altersgruppe, Wetterlage, Gruppensituation und organisatorischen Möglichkeiten abweichen.

A13.6 Die für die jeweilige Woche geplanten Ausflüge und wesentlichen besonderen Aktivitäten werden grundsätzlich zu Beginn der Betreuungswoche am Standort bekannt gegeben, ausgehängt oder den Erziehungsberechtigten über die verfügbaren Kommunikationskanäle mitgeteilt.

A13.7 Die Bekanntgabe kann insbesondere folgende Informationen enthalten:

- vorgesehenes Ziel;
- voraussichtliche Abfahrts- und Rückkehrzeit;
- benötigte Kleidung und Ausrüstung;
- notwendige Fahrkarten oder Abonnements;
- Verpflegung oder Trinkflasche;
- Schwimm- oder Sportausrüstung;
- sonstige besondere Hinweise.

A13.8 Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Ausflugsziele und Tagesabläufe bereits bei der ursprünglichen Anmeldung oder mehrere Wochen im Voraus feststehen.

A13.9 Ausflugsziele, Zeiten, Verkehrsmittel und geplante Aktivitäten können kurzfristig geändert, ersetzt oder abgesagt werden, wenn dies insbesondere aufgrund folgender Umstände erforderlich ist:

- Wetter oder Unwetterwarnungen;
- Hitze, Kälte oder sonstige Witterungsverhältnisse;
- Verkehrsstörungen oder Ausfall von Verbindungen;
- Sicherheitsbedenken;
- Krankheit oder kurzfristiger Personalausfall;
- Gruppenzusammensetzung oder Verhalten einzelner Kinder;
- fehlende Verfügbarkeit des vorgesehenen Zielortes;
- behördliche Vorgaben;
- organisatorische Erfordernisse.

A13.10 somnias kann anstelle eines abgesagten Ausflugs ein anderes Ziel, eine Aktivität am Betreuungsstandort oder ein angepasstes Programm anbieten.

A13.11 Eine solche Änderung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung, sofern die Betreuung weiterhin erbracht wird und der wesentliche Charakter des Projekts erhalten bleibt.

A13.12 Ein Kind darf an einem Ausflug nur teilnehmen, wenn seine körperliche Verfassung, seine Ausrüstung und sein Verhalten eine sichere Teilnahme zulassen.

A13.13 somnias kann ein Kind von einem einzelnen Ausflug oder einer bestimmten Aktivität ausschließen, wenn insbesondere:

- notwendige Ausrüstung fehlt;
- das Kind gesundheitlich nicht ausreichend belastbar erscheint;
- sicherheitsrelevante Anweisungen nicht befolgt werden;



- ein konkretes Weglauf-, Selbst- oder Fremdgefährdungsrisiko besteht;
- der individuelle Aufsichtsbedarf während des Ausflugs nicht gewährleistet werden kann;
- eine sichere Teilnahme der Gruppe andernfalls nicht möglich ist.

A13.14 Soweit organisatorisch möglich, kann das Kind währenddessen an einem Ersatzprogramm am Betreuungsstandort teilnehmen. Ein Anspruch auf ein Ersatzprogramm oder eine zusätzliche Einzelbetreuung besteht jedoch nicht.

A13.15 Kann kein geeignetes Ersatzprogramm angeboten werden, müssen die Erziehungsberechtigten das Kind für den betreffenden Zeitraum selbst betreuen. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht in diesem Fall grundsätzlich nicht, wenn der Ausschluss auf fehlender Ausrüstung, unrichtigen Angaben, dem Verhalten des Kindes oder einem nicht mitgeteilten Unterstützungsbedarf beruht.

A13.16 Für Ausflüge und projektbezogene Wege können insbesondere Linienbusse, Züge, Seilbahnen, Shuttlefahrzeuge oder andere geeignete Verkehrsmittel genutzt werden.

A13.17 Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist Bestandteil des regulären Betreuungsprogramms, sofern dies für das jeweilige Projekt vorgesehen oder organisatorisch erforderlich ist.

A13.18 Kindergartenkinder, die nach den geltenden Bestimmungen öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich und ohne persönlichen Fahrausweis nutzen dürfen, benötigen kein Abonnement und keine Fahrkarte.

A13.19 Grundschulkinder müssen bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln grundsätzlich ihr gültiges Abo+ oder einen anderen erforderlichen Fahrausweis dabei haben. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass dieser dem Kind am jeweiligen Betreuungstag mitgegeben wird.

A13.20 Wird das Abo+ oder der erforderliche Fahrausweis ausnahmsweise vergessen, übernimmt somnias die für die betreffende Fahrt entstehenden zusätzlichen Kosten.

A13.21 Wird der Fahrausweis wiederholt nicht mitgegeben, obwohl die Erziehungsberechtigten bereits darauf hingewiesen wurden, kann somnias die tatsächlich entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten dem Vertragspartner weiterverrechnen.

A13.22 Kann vor Ort kein geeigneter Fahrausweis beschafft oder eine sichere Mitfahrt nicht organisiert werden, kann die Teilnahme an der betreffenden Fahrt oder am Ausflug abgelehnt werden. Soweit organisatorisch möglich, wird ein Ersatzprogramm angeboten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

A13.23 somnias haftet nicht für Verspätungen, Ausfälle, Streiks, Anschlussverluste oder sonstige Störungen, die durch öffentliche Verkehrsbetriebe oder andere externe Transportanbieter verursacht werden. somnias trifft jedoch die im Rahmen der Betreuung erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen.

A13.24 Das Kind muss täglich mit einer dem Wetter, dem Programm und der Jahreszeit entsprechenden Kleidung und Ausrüstung ausgestattet sein.

Je nach Projekt können insbesondere erforderlich sein:

- wetterfeste Kleidung;
- feste und geeignete Schuhe;
- Sonnenschutz und Kopfbedeckung;
- ausreichend gefüllte Trinkflasche;
- Rucksack;
- Ersatzkleidung;
- Schwimmsachen;



- Handtuch;
- Schwimmhilfe;
- gültige Fahrkarte oder Mobilitätskarte;
- sonstige angekündigte Ausrüstung.

A13.25 Persönliche Gegenstände müssen nach Möglichkeit mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

A13.26 somnias ist nicht verpflichtet, fehlende Kleidung, Verpflegung, Fahrkarten oder persönliche Ausrüstung bereitzustellen oder vorzufinanzieren.

A13.27 Fehlt notwendige Ausrüstung, kann die Teilnahme an der betreffenden Aktivität eingeschränkt oder abgelehnt werden. Dies begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.

A13.28 Die Schwimmfähigkeit des Kindes muss bei jeder Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß angegeben werden.

A13.29 Die Erziehungsberechtigten müssen bei der Anmeldung verbindlich angeben, ob das Kind schwimmen kann oder nicht schwimmen kann.

A13.30 somnias darf sich bei der Planung und Durchführung von Wasseraktivitäten grundsätzlich auf diese Angabe verlassen. Stellt das Betreuungspersonal fest, dass die tatsächliche Schwimmfähigkeit von der Angabe abweicht oder nicht ausreichend sicher erscheint, kann die Teilnahme an Wasseraktivitäten sofort eingeschränkt oder beendet werden.

A13.31 Die Einstufung eines Kindes als schwimmfähig bedeutet nicht, dass es sich während einer betreuten Wasseraktivität ohne Beachtung der Anweisungen frei oder unbeaufsichtigt bewegen darf.

A13.32 Die Angabe „Kann nicht schwimmen“ schließt die Teilnahme am gesamten Ferienprojekt nicht automatisch aus.

A13.33 somnias entscheidet jedoch anhand der konkreten Aktivität, der Gruppengröße, der räumlichen Gegebenheiten und der verfügbaren Aufsicht, ob und in welchem Umfang das Kind an einer Schwimm- oder Wasseraktivität teilnehmen kann.

A13.34 somnias kann insbesondere:

- a) die Nutzung einzelner Becken- oder Wasserbereiche untersagen;
- b) die Verwendung geeigneter Schwimmhilfen verlangen;
- c) die Teilnahme auf Aktivitäten außerhalb des Wassers beschränken;
- d) ein Ersatzprogramm anbieten;
- e) die Teilnahme am betreffenden Schwimmausflug ablehnen, wenn eine sichere Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

A13.35 Ein Anspruch auf eine zusätzliche Einzelaufsicht im Wasser besteht nicht.

A13.36 Werden verlangte Schwimmhilfen nicht mitgegeben oder entsprechen diese erkennbar nicht den Sicherheitsanforderungen, kann die Teilnahme am Wasserprogramm untersagt werden.

A13.37 Bei Schwimmbadbesuchen und Aktivitäten an Gewässern müssen die Kinder sämtliche Sicherheitsanweisungen des Betreuungspersonals sowie die Regeln der jeweiligen Einrichtung befolgen.

A13.38 Insbesondere untersagt sind:

- unerlaubtes Entfernen aus dem zugewiesenen Bereich;
- Springen oder Tauchen ohne Erlaubnis;



- Stoßen, Untertauchen oder Festhalten anderer Kinder;
- Betreten gesperrter oder nicht freigegebener Bereiche;
- bewusstes Vortäuschen einer Notlage;
- sonstiges Verhalten, das eine Gefährdung verursacht.

A13.39 Bei Verstößen kann das Kind sofort aus dem Wasser genommen und für den restlichen Tag oder für weitere Wasseraktivitäten ausgeschlossen werden.

A13.40 Bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verhalten gelten zusätzlich die Maßnahmen nach A11.

A14. Aufsichtspflicht, Treffpunkte und begleitete An- und Rückreise

A14.1 Die Aufsichtspflicht von somnias beginnt am in der Projektbeschreibung angegebenen Treffpunkt und zur angegebenen Uhrzeit mit der tatsächlichen Übergabe beziehungsweise mit der erkennbaren Aufnahme des Kindes durch das Betreuungspersonal.

A14.2 Sie endet mit der Übergabe am angegebenen Rückgabeort beziehungsweise mit dem vereinbarten selbstständigen Nachhauseweg.

A14.3 Für den Weg zum Treffpunkt und für den Weg nach Ende der Betreuung bleiben die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

A14.4 Das bloße Erreichen eines Bahnhofs, einer Haltestelle, eines Parkplatzes oder eines Gebäudes begründet noch keine Aufsichtspflicht, wenn das Kind nicht am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit von einer zuständigen Betreuungsperson übernommen wurde.

A14.5 Bei einzelnen Projekten kann die Betreuung bereits eine begleitete Fahrt mit Zug, Bus, Shuttle oder einem anderen Verkehrsmittel umfassen.

A14.6 Die dafür geltenden Treffpunkte, Abfahrtszeiten, Rückgabeorte und voraussichtlichen Rückkehrzeiten werden in der Projektbeschreibung, im Portal oder durch eine ergänzende Mitteilung bekannt gegeben.

A14.7 Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind rechtzeitig und persönlich am vorgesehenen Treffpunkt übergeben.

A14.8 Ein Anspruch darauf, dass eine vorgesehene Verbindung, die Gruppe oder ein Shuttle auf verspätete Kinder wartet, besteht nicht.

A14.9 Verpasst ein Kind eine vorgesehene Zug-, Bus- oder Shuttleverbindung, müssen die Erziehungsberechtigten selbst für die rechtzeitige Übergabe am vereinbarten Treffpunkt oder Betreuungsort sorgen.

A14.10 Eine selbstständige Nachreise zu einem Ausflugsziel, Bahnhof, Zwischenhalt oder sonstigen Aufenthaltsort ist nur nach ausdrücklicher Abstimmung mit der örtlichen Leitung zulässig.

A14.11 Kann das Kind infolge einer verspäteten Übergabe nicht mehr am Betreuungstag oder an einem Programmpunkt teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

A14.12 Die angegebenen Rückkehrzeiten sind grundsätzlich als planmäßige Zeiten zu verstehen. Insbesondere bei öffentlichen Verkehrsmitteln, Verkehrsstörungen, Wetterereignissen oder unvorhersehbaren Umständen können Verzögerungen eintreten.

A14.13 somnias informiert die Erziehungsberechtigten über erhebliche absehbare Verspätungen, soweit dies organisatorisch möglich ist.

A14.14 Die Erziehungsberechtigten müssen auch bei Verzögerungen erreichbar bleiben und die Abholung am tatsächlichen Rückgabeort sicherstellen.



A14.15 Eine durch externe Verkehrs- oder Wetterbedingungen verursachte verspätete Rückkehr begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Schadenersatz, soweit somnias kein schuldhaftes Fehlverhalten trifft.

A14.16 Bei der Anmeldung müssen die Erziehungsberechtigten für das Kind eine der folgenden Abholregelungen auswählen:

- a) Darf alleine nach Hause gehen;
- b) Mit Begleitperson;
- c) Nur mit Erziehungsberechtigten.

A14.17 Wird die Auswahl „Darf alleine nach Hause gehen“ getroffen, darf das Kind den Betreuungsort beziehungsweise den vereinbarten Rückgabeort nach Ende der Betreuung selbstständig verlassen. Mit dem Verlassen der Betreuung endet die Aufsichtspflicht von somnias.

A14.18 Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit dieser Auswahl, dass sie das Kind unter Berücksichtigung seines Alters, seiner Reife, seines Verhaltens, des vorgesehenen Weges und der örtlichen Verkehrsverhältnisse für ausreichend selbstständig halten.

A14.19 Auch bei erteilter Erlaubnis kann somnias den selbstständigen Nachhauseweg im Einzelfall ablehnen oder vorübergehend aussetzen, wenn konkrete Sicherheitsbedenken bestehen, insbesondere aufgrund:

- des aktuellen Verhaltens oder Zustands des Kindes;
- einer erheblichen Verspätung oder Änderung des Rückgabeortes;
- außergewöhnlicher Wetter- oder Verkehrsbedingungen;
- einer kurzfristigen Änderung des vorgesehenen Ablaufs;
- sonstiger Umstände, die einen selbstständigen Weg nicht vertretbar erscheinen lassen.

In diesem Fall müssen die Erziehungsberechtigten oder eine berechtigte Begleitperson das Kind abholen.

A14.20 Bei der Auswahl „Mit Begleitperson“ darf das Kind nur einer von den Erziehungsberechtigten angegebenen oder nachweislich bevollmächtigten Begleitperson übergeben werden.

A14.21 Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die von ihnen angegebenen oder bevollmächtigten Begleitpersonen zuverlässig sind, die geltenden Abholzeiten und Übergaberegeln kennen und körperlich sowie tatsächlich in der Lage sind, die sichere Betreuung des Kindes nach der Übergabe zu übernehmen.

A14.22 somnias kann die Übergabe verweigern, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die abholende Person das Kind sicher übernehmen kann. Dies gilt insbesondere bei erkennbarer Alkoholisierung, Beeinträchtigung durch berauschende Substanzen, erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigung, aggressivem oder unkontrolliertem Verhalten oder einer sonstigen konkreten Gefährdung. In diesem Fall wird versucht, eine andere berechtigte Person zu verständigen.

A14.23 Bei der Auswahl „Nur mit Erziehungsberechtigten“ erfolgt die Übergabe ausschließlich an eine erziehungsberechtigte Person. Eine Übergabe an andere Personen ist nur möglich, wenn somnias vorab eine eindeutige zusätzliche Ermächtigung erhält.

A14.24 Bei Zweifeln an der Abholberechtigung kann somnias die Vorlage eines Ausweises verlangen und die Übergabe bis zur Klärung verweigern.

A14.25 Änderungen der ausgewählten Abholregelung müssen rechtzeitig über das somnias-Portal oder über die offiziellen Kontaktwege mitgeteilt werden. Kurzfristige Änderungen müssen zusätzlich unmittelbar mit der örtlichen Leitung abgestimmt werden.



A14.26 Die Erziehungsberechtigten müssen auch bei einem erlaubten selbstständigen Nachhauseweg während und nach Ende der Betreuung erreichbar sein. Für den Weg nach dem Verlassen der Betreuung sind sie verantwortlich.

A15. Betreuungsschlüssel, Gruppenbildung und personelle Organisation

A15.1 somnias plant die Gruppen und den Personaleinsatz unter Berücksichtigung insbesondere folgender Faktoren:

- Alter und Anzahl der angemeldeten Kinder;
- Art und Inhalt des Projekts;
- Gruppenzusammensetzung;
- räumliche Gegebenheiten;
- Ausflüge und besondere Aktivitäten;
- bekannte Unterstützungsbedarfe;
- Qualifikation und Verfügbarkeit des Personals;
- geltende Sicherheits- und Aufsichtsanforderungen.

A15.2 Als interne pädagogische Planungsgrundlage wird grundsätzlich folgender Betreuungsschlüssel angestrebt:

- a) Kindergartenbereich: ungefähr eine Betreuungsperson für sechs Kinder;
- b) Grundschul- und Mittelschulbereich: ungefähr eine Betreuungsperson für acht Kinder.

A15.3 Bei Mittelschulgruppen, Sonderprojekten, Ausflügen, Übernachtungen oder Gruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf kann eine abweichende personelle Planung vorgesehen werden.

A15.4 Die genannten Betreuungsschlüssel sind Planungsrichtwerte und keine Garantie, dass während jedes einzelnen Zeitabschnitts dauerhaft genau dieses zahlenmäßige Verhältnis besteht.

A15.5 Kurzfristige Abweichungen können sich insbesondere ergeben durch:

- Krankheit oder unvorhersehbaren Ausfall von Mitarbeitenden;
- Bring- und Abholsituationen;
- Pausen und notwendige organisatorische Tätigkeiten;
- Aufteilung oder Zusammenführung von Gruppen;
- Begleitung einzelner Kinder;
- kurzfristige Änderungen bei Ausflügen oder Transporten;
- sonstige unvorhersehbare betriebliche Umstände.

A15.6 Eine vorübergehende Abweichung ist zulässig, solange die notwendige Aufsicht, die Sicherheit der Kinder und eine pädagogisch vertretbare Betreuung weiterhin gewährleistet werden können.

A15.7 Kann dies nicht mehr ausreichend gewährleistet werden, trifft somnias die nach A15 und A16 erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.

A15.8 Es besteht kein Anspruch auf die Betreuung durch eine bestimmte Mitarbeiterin oder einen bestimmten Mitarbeiter.

A15.9 somnias kann Betreuungspersonen, Gruppenleitungen und sonstige Mitarbeitende vor oder während des Projekts austauschen oder anders einsetzen, wenn dies aus personellen, organisatorischen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist.

A15.10 Dies gilt auch dann, wenn eine bestimmte Betreuungsperson ursprünglich angekündigt, im Portal angezeigt oder den Erziehungsberechtigten informell genannt wurde.



A15.11 Ein Personalwechsel begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Abmeldung, Preisreduzierung oder Rückerstattung, sofern die vereinbarte Betreuung weiterhin in angemessener Form erbracht wird.

A15.12 Die Einteilung der Kinder in Gruppen erfolgt durch somnias unter Berücksichtigung insbesondere von:

- Alter und Schulstufe;
- Gruppengröße;
- pädagogischen Gesichtspunkten;
- sprachlichen und sozialen Bedürfnissen;
- bekannten Unterstützungsbedarfen;
- personellen und räumlichen Möglichkeiten;
- Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Gesamtgruppe.

A15.13 Wünsche nach einer gemeinsamen Gruppenzuteilung mit Geschwistern, Freundinnen oder Freunden können vor Ort mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht nicht.

A15.14 somnias kann Kinder innerhalb desselben Projekts einer anderen geeigneten Gruppe zuordnen, wenn dies organisatorisch oder pädagogisch erforderlich ist.

A15.15 Benachbarte Altersgruppen können zeitweise oder dauerhaft gemeinsam betreut werden, wenn:

- die gemeinsame Betreuung altersgerecht und sicher möglich ist;
- geeignete Aktivitäten oder Differenzierungen vorgesehen werden;
- die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

A15.16 Auch innerhalb einer Gruppe können Kinder für einzelne Aktivitäten nach Alter, Interessen, Fähigkeiten oder Betreuungsbedarf in kleinere Gruppen aufgeteilt werden.

A15.17 somnias kann Gruppen oder Projektwochen zusammenlegen, wenn dies insbesondere aufgrund geringer Teilnehmerzahlen, kurzfristiger Abmeldungen, räumlicher Erfordernisse oder personeller Veränderungen notwendig ist.

A15.18 Eine Zusammenlegung kann insbesondere erfolgen:

- mit einer anderen Altersgruppe desselben Standorts;
- mit einer anderen Gruppe desselben Projekts;
- mit einem vergleichbaren Angebot an einem nahe gelegenen Standort.

A15.19 Bei einer Zusammenlegung oder Verlegung berücksichtigt somnias die Zumutbarkeit für die betroffenen Familien, das Alter der Kinder, die Erreichbarkeit und die pädagogische Eignung der Ersatzlösung.

A15.20 Führt die Änderung zu einem anderen Betreuungsort, wesentlich geänderten Zeiten oder einem abweichenden Leistungsumfang, werden die Erziehungsberechtigten so früh wie möglich informiert.

A15.21 Eine Verlegung an einen anderen Standort erfolgt grundsätzlich nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

A15.22 Stimmen die Erziehungsberechtigten einer angebotenen Verlegung nicht zu und kann das ursprünglich gebuchte Angebot nicht durchgeführt werden, werden die Beiträge für die von somnias nicht erbrachte Leistung zurückerstattet.



A15.23 Geringfügige Änderungen innerhalb desselben Standorts oder desselben Gebäudekomplexes bedürfen keiner gesonderten Zustimmung.

A15.24 Stellt sich nach Betreuungsbeginn heraus, dass ein Kind einen deutlich höheren und zuvor nicht erkennbaren oder nicht mitgeteilten Aufsichts- oder Unterstützungsbedarf hat, kann somnias die personelle und organisatorische Tragfähigkeit erneut prüfen.

A15.25 Bis zum Abschluss dieser Prüfung kann somnias insbesondere:

- a) einzelne Tätigkeiten einschränken;
- b) die Teilnahme an Ausflügen aussetzen;
- c) eine vorübergehende Abholung verlangen;
- d) die Betreuung zeitlich begrenzen;
- e) die Teilnahme vorläufig aussetzen.

A15.26 Kann die erforderliche Betreuung innerhalb der verfügbaren personellen und organisatorischen Möglichkeiten nicht sicher gewährleistet werden, gelten die Bestimmungen nach A10 und A11.

A16. Mindestteilnehmerzahl, Personalausfall und Absage von Angeboten

A16.1 Die Durchführung einzelner Projektwochen oder Altersgruppen setzt eine organisatorisch und pädagogisch ausreichende Mindestteilnehmerzahl voraus.

A16.2 Die erforderliche Mindestteilnehmerzahl kann je nach Projekt, Standort, Preisstruktur, Altersgruppe und Personalaufwand unterschiedlich sein.

A16.3 Wird die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann somnias:

- a) die betroffene Woche oder Gruppe absagen;
- b) sie mit einer anderen geeigneten Gruppe zusammenlegen;
- c) angepasste Betreuungszeiten oder einen angepassten Leistungsumfang anbieten;
- d) nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Betreuung an einen anderen geeigneten Standort verlegen.

A16.4 somnias informiert die betroffenen Erziehungsberechtigten grundsätzlich spätestens 21 Kalendertage vor Beginn der betreffenden Betreuungswoche, wenn das Angebot wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form durchgeführt werden kann.

A16.5 Eine spätere Absage bleibt möglich, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl erst durch kurzfristige Abmeldungen unterschritten wird und eine Durchführung trotz zumutbarer organisatorischer Maßnahmen nicht mehr sicher, pädagogisch vertretbar oder wirtschaftlich durchführbar ist.

A16.6 Kurzfristige Abmeldungen einzelner Kinder führen nicht automatisch zur Absage einer Woche. somnias prüft zunächst insbesondere:

- eine Anpassung des Personaleinsatzes;
- eine Zusammenlegung von Gruppen;
- eine alternative Gruppeneinteilung;
- eine geeignete Standortverlegung;
- eine Anpassung einzelner Programmpunkte.

A16.7 Bei Krankheit, Unfall, Kündigung, Nichterscheinen oder sonstigem kurzfristigem Ausfall von Mitarbeitenden versucht somnias, die Betreuung durch geeignete organisatorische Maßnahmen aufrechtzuerhalten.

A16.8 Zu diesen Maßnahmen können insbesondere gehören:



- Einsatz von Ersatzpersonal;
- gruppenübergreifender Personaleinsatz;
- Zusammenlegung oder Neuaufteilung von Gruppen;
- Anpassung von Ausflügen oder Programmpunkten;
- Verlegung an einen anderen geeigneten Raum oder Standort;
- Verkürzung einzelner Betreuungszeiten;
- vorübergehende Einschränkung einzelner Zusatzleistungen.

A16.9 Ein Anspruch auf die unveränderte Durchführung sämtlicher angekündigter Aktivitäten oder auf den Einsatz ursprünglich vorgesehener Mitarbeitender besteht bei einem unvorhersehbaren Personalausfall nicht.

A16.10 Organisatorische Anpassungen sind zulässig, solange die Sicherheit und eine fachlich vertretbare Betreuung gewährleistet bleiben.

A16.11 Reichen die verfügbaren personellen oder organisatorischen Möglichkeiten trotz angemessener Maßnahmen nicht aus, kann somnias:

- a) einzelne Aktivitäten oder Ausflüge absagen;
- b) die Betreuung für eine bestimmte Gruppe zeitlich einschränken;
- c) einzelne Betreuungstage aussetzen;
- d) die Teilnahme einzelner Kinder mit besonders hohem Aufsichtsbedarf vorübergehend aussetzen, wenn deren sichere Betreuung ohne das hierfür vorgesehene Personal nicht gewährleistet werden kann;
- e) eine Gruppe oder Projektwoche vollständig absagen.

A16.12 Bei der Auswahl notwendiger Maßnahmen berücksichtigt somnias insbesondere:

- die Sicherheit aller betreuten Kinder;
- den konkreten Aufsichts- und Unterstützungsbedarf;
- die Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung;
- das Alter der Kinder;
- die verfügbaren Qualifikationen;
- die Möglichkeit einer geeigneten Ersatzlösung;
- die Auswirkungen auf die Gesamtgruppe.

A16.13 Die vorübergehende Aussetzung der Betreuung eines einzelnen Kindes ist insbesondere möglich, wenn für dieses Kind eine ausdrücklich vorgesehene Einzel- oder Zusatzbetreuung erforderlich ist und die dafür eingeplante geeignete Betreuungsperson kurzfristig ausfällt.

A16.14 Vor einer solchen Aussetzung prüft somnias, ob der Unterstützungsbedarf vorübergehend durch eine andere geeignete Betreuungsperson oder eine organisatorische Anpassung sicher aufgefangen werden kann.

A16.15 Eine Betreuung wird nicht fortgesetzt, wenn dadurch die Sicherheit des betroffenen Kindes, der übrigen Gruppe oder des Personals nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

A16.16 Über wesentliche Änderungen, Einschränkungen oder Aussetzungen werden die Erziehungsberechtigten so früh wie unter den konkreten Umständen möglich informiert.

A16.17 Die Mitteilung kann je nach Dringlichkeit insbesondere über das somnias-Portal, per E-Mail, telefonisch oder über die örtliche Leitung erfolgen.

A16.18 Bei kurzfristigen oder akuten Situationen müssen die Erziehungsberechtigten erreichbar sein und eine erforderliche Abholung oder alternative Betreuung unverzüglich organisieren.

A16.19 Sagt somnias eine gesamte Betreuungswoche vor deren Beginn ab, werden die dafür bereits bezahlten Teilnahmebeiträge vollständig zurückerstattet.



A16.20 Wird eine bereits begonnene Betreuungswoche aus von somnias zu vertretenden organisatorischen Gründen teilweise nicht durchgeführt, wird der Beitrag für die tatsächlich ausgefallenen Betreuungstage anteilig zurückerstattet.

A16.21 Wird ausschließlich ein Ausflug, ein Programmpunkt oder eine Zusatzaktivität ersetzt oder abgesagt, während die Betreuung weiter stattfindet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung.

A16.22 Wird einem Kind aufgrund seines Verhaltens, unrichtiger oder verspäteter Angaben, eines nicht mitgeteilten Unterstützungsbedarfs oder fehlender Mitwirkung der Erziehungsberechtigten die Teilnahme entzogen, richten sich die finanziellen Folgen nach A10 und A11.

A16.23 Bei höherer Gewalt oder Umständen außerhalb des Einflussbereichs von somnias gelten ergänzend die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-AGB.

A16.24 somnias bemüht sich bei einer Absage oder wesentlichen Änderung um eine geeignete Ersatzlösung, sofern dies organisatorisch möglich ist.

A16.25 Ein Anspruch auf:

- einen Platz an einem anderen Standort;
- eine bestimmte Ersatzwoche;
- einen privaten Ersatzdienst;
- die Übernahme externer Betreuungskosten;
- weitergehenden Schadenersatz

besteht nicht, soweit keine zwingende gesetzliche Haftung von somnias vorliegt.

A17. Verpflegung, Jause und mitgebrachte Lebensmittel

A17.1 Ob und in welchem Umfang bei einem Projekt Jause, Mittagessen, Getränke oder sonstige Verpflegung angeboten werden, ergibt sich aus der jeweiligen Projektbeschreibung, dem somnias-Portal und dem individuellen Vertrag.

A17.2 Je nach Standort und Projekt kann die Verpflegung insbesondere:

- durch somnias selbst;
- durch eine Gemeinde;
- durch eine Schule, einen Kindergarten oder eine Mensa;
- durch einen Gastronomie- oder Cateringbetrieb;
- durch einen sonstigen Projektpartner

bereitgestellt werden.

A17.3 Wird die Verpflegung durch einen externen Anbieter organisiert, kann somnias insbesondere auf Menügestaltung, Portionszusammenstellung, Lieferzeiten und kurzfristige Änderungen nur begrenzt Einfluss nehmen.

A17.4 Menüpläne und angekündigte Speisen können aus organisatorischen Gründen, wegen Lieferengpässen, kurzfristiger Änderungen des Anbieters oder vergleichbarer Umstände angepasst werden.

A17.5 Ein Anspruch auf ein bestimmtes Gericht oder einen unveränderten Menüplan besteht nicht.

A17.6 Für Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten, medizinisch notwendige Diäten und sonstige ernährungsbezogene Gesundheitsrisiken gelten ergänzend die Allgemeinen Rahmen-AGB.



A17.7 Sämtliche entsprechenden Angaben müssen bereits bei der Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht werden. Nachträglich bekannt gewordene oder veränderte Umstände müssen somnias unverzüglich mitgeteilt werden.

A17.8 Eine besondere Verpflegung gilt erst als verbindlich zugesagt, wenn somnias deren organisatorische Umsetzbarkeit ausdrücklich bestätigt hat.

A17.9 Die bloße Eingabe einer Allergie, Unverträglichkeit, Diät oder eines Ernährungswunsches im Portal bedeutet noch nicht, dass an jedem Standort eine passende Sonderverpflegung bereitgestellt werden kann.

A17.10 Kann eine sichere oder geeignete Verpflegung nicht bereitgestellt werden, kann somnias nach vorheriger Abstimmung verlangen, dass die Erziehungsberechtigten dem Kind eine geeignete eigene Verpflegung mitgeben.

A17.11 Ist wegen einer schweren Allergie ein ärztlicher Notfallplan, ein Notfallmedikament oder eine besondere Schutzmaßnahme erforderlich, kann das Kind erst teilnehmen, wenn sämtliche notwendigen Unterlagen, Medikamente und Informationen vollständig vorliegen und die sichere Betreuung von somnias bestätigt wurde.

A17.12 Fehlen notwendige Unterlagen, Notfallmedikamente oder vereinbarte Lebensmittel, kann somnias die Teilnahme an der Verpflegung, an einzelnen Aktivitäten oder erforderlichenfalls am gesamten Betreuungstag ablehnen.

A17.13 Vegetarische, religiöse, kulturelle, ethische oder persönliche Ernährungswünsche werden berücksichtigt, soweit dies beim konkreten Projekt organisatorisch möglich und vorab ausdrücklich bestätigt wurde.

A17.14 Ein Anspruch auf die Umsetzung persönlicher Ernährungswünsche besteht nicht, wenn diese beim betreffenden Standort oder Verpflegungsanbieter nicht angeboten werden.

A17.15 Persönliche Vorlieben, Abneigungen oder die bloße Ablehnung bestimmter Speisen gelten nicht als medizinische Unverträglichkeit.

A17.16 Soweit laut Projektbeschreibung eine eigene Jause, ein Lunchpaket, eine Trinkflasche oder sonstige Verpflegung mitzubringen ist, sind die Erziehungsberechtigten für deren ausreichende Menge, geeignete Zusammensetzung und sichere Verpackung verantwortlich.

A17.17 Mitgebrachte Lebensmittel müssen:

- für den vorgesehenen Zeitraum haltbar sein;
- hygienisch und sicher verpackt sein;
- erforderlichenfalls ausreichend gekühlt werden können;
- für das Kind eindeutig erkennbar oder beschriftet sein;
- den bekannt gegebenen Sicherheitsvorgaben des Projekts entsprechen.

A17.18 somnias ist nicht verpflichtet, mitgebrachte Speisen zu kochen, aufzuwärmen, zu kühlen oder besonders zuzubereiten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

A17.19 Lebensmittel dürfen nicht ohne Zustimmung des Betreuungspersonals zwischen Kindern getauscht oder weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere bei bekannten Allergien und Unverträglichkeiten innerhalb der Gruppe.

A17.20 somnias kann das Mitbringen bestimmter Lebensmittel untersagen, wenn dadurch ein konkretes gesundheitliches oder sicherheitsrelevantes Risiko für ein Kind oder die Gruppe entsteht.

A17.21 Alkoholische Getränke, Energydrinks, berauschende Substanzen und sonstige für Kinder ungeeignete Produkte dürfen nicht mitgebracht oder konsumiert werden.



A17.22 Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist grundsätzlich kein Taschengeld erforderlich. Die im Rahmen des angekündigten Programms vorgesehenen Ausgaben, insbesondere für Eintritte, Fahrten, Materialien oder eine von somnias organisierte kleine Verpflegung wie beispielsweise ein Eis, werden von somnias übernommen, sofern in der Projektbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

A17.23 Die Erziehungsberechtigten sollen den Kindern daher kein Bargeld, keine Bankkarten oder sonstige Zahlungsmittel mitgeben, sofern somnias dies für ein bestimmtes Projekt oder einen bestimmten Ausflug nicht ausdrücklich verlangt oder erlaubt.

A17.24 Private Einkäufe während der Betreuungszeit sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Betreuungspersonal kann den Kauf von Süßigkeiten, Getränken, Spielsachen, Souvenirs oder sonstigen Gegenständen untersagen oder einschränken, insbesondere um:

- eine Gleichbehandlung der Kinder zu gewährleisten;
- Neid, Konflikte oder Ausgrenzung innerhalb der Gruppe zu vermeiden;
- den Tagesablauf und die Aufsicht nicht zu beeinträchtigen;
- ungeeignete oder unerlaubte Produkte auszuschließen.

A17.25 Auch wenn ein Kind Geld oder ein sonstiges Zahlungsmittel mitführt, besteht kein Anspruch darauf, während eines Ausflugs oder Betreuungstages etwas kaufen zu dürfen.

A17.26 Mitgebrachtes Geld und sonstige Zahlungsmittel bleiben in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten und des Kindes. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, Geld zu verwahren, zu verwalten, zu zählen, zwischen Kindern aufzuteilen oder die Verwendung einzelner Beträge zu kontrollieren.

A17.27 Geld darf nicht ohne Zustimmung des Betreuungspersonals an andere Kinder verliehen, verschenkt oder gegen Gegenstände getauscht werden.

A17.28 Wird Geld entgegen dieser Regelung mitgegeben, kann somnias verlangen, dass es während der Betreuungszeit sicher im Rucksack verbleibt oder vorübergehend verwahrt und bei der Abholung zurückgegeben wird.

A17.29 Für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachtem Bargeld, Bankkarten oder sonstigen Zahlungsmitteln gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen der Rahmen-AGB.

A17.30 Die Kinder werden zu einem altersgerechten und respektvollen Umgang mit Lebensmitteln angeleitet. Sie werden jedoch nicht zum Essen bestimmter Speisen oder zum vollständigen Aufessen gezwungen.

A17.31 Lehnt ein Kind einzelne Speisen oder Mahlzeiten ab, begründet dies keinen Anspruch auf eine alternative Einzelverpflegung oder auf Rückerstattung.

A17.32 Verweigert ein Kind wiederholt die Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme in einem Ausmaß, das gesundheitlich oder betreuungsrelevant erscheint, informiert somnias die Erziehungsberechtigten.

A17.33 Kann das Kind während eines längeren Betreuungstages trotz angemessener Unterstützung nicht ausreichend versorgt werden, kann somnias eine vorzeitige Abholung verlangen oder die weitere Teilnahme bis zur Klärung aussetzen.



A18. Gesundheit, Medikamente und Notfälle

A18.1 Für Krankheit, Hygiene, Medikamente, Notfallmedikamente, Erste Hilfe und Erreichbarkeit gelten ergänzend die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-AGB.

A18.2 Das Kind darf nur an der Ferienbetreuung teilnehmen, wenn sein gesundheitlicher Zustand eine sichere Teilnahme an der Gruppenbetreuung und am vorgesehenen Tagesprogramm zulässt.

A18.3 Dies gilt auch an Ausflugstagen, bei längeren Aufenthalten im Freien und bei körperlich anspruchsvolleren Aktivitäten.

A18.4 Ein Kind darf insbesondere nicht zur Betreuung gebracht werden, wenn es:

- Fieber hat;
- wiederholt erbricht oder Durchfall hat;
- deutliche Symptome einer ansteckenden Erkrankung zeigt;
- einen erheblich beeinträchtigten Allgemeinzustand aufweist;
- aufgrund seines Zustands nicht angemessen am Gruppenalltag teilnehmen kann;
- eine Betreuung benötigt, die einer Krankenpflege oder dauernden medizinischen Überwachung entspricht.

A18.5 Die Einnahme eines fiebersenkenden, schmerzlindernden oder sonstigen symptomunterdrückenden Medikaments macht ein erkranktes Kind nicht automatisch betreuungsfähig.

A18.6 Treten während der Betreuung erhebliche Krankheitssymptome, eine Verletzung oder eine sonstige gesundheitliche Beeinträchtigung auf, kann somnias die weitere Teilnahme für den betreffenden Tag beenden.

A18.7 Die Erziehungsberechtigten oder ein angegebener Notfallkontakt müssen das Kind nach Aufforderung innerhalb einer den Umständen angemessenen Zeit abholen.

A18.8 Bis zur Abholung wird das Kind im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten angemessen betreut und erforderlichenfalls von der Gruppe getrennt.

A18.9 Die örtliche Leitung und das Betreuungspersonal sind nicht verpflichtet, ein erkranktes Kind über einen längeren Zeitraum außerhalb der Gruppe individuell zu betreuen.

A18.10 Wird eine notwendige Abholung verweigert, erheblich verzögert oder können keine Kontaktpersonen erreicht werden, kann somnias die nach den Allgemeinen Rahmen-AGB vorgesehenen Schutzmaßnahmen treffen und erforderlichenfalls öffentliche Stellen verständigen.

A18.11 Medikamente dürfen dem Kind nicht ohne vorherige Vereinbarung im Rucksack, in der Kleidung, in der Jausenbox oder bei sonstigen persönlichen Gegenständen mitgegeben werden.

A18.12 Vereinbarte Medikamente und Notfallmedikamente müssen einer zuständigen Betreuungsperson persönlich übergeben werden.

A18.13 Sie müssen insbesondere:

- in der Originalverpackung bereitgestellt werden;
- eindeutig mit dem Namen des Kindes beschriftet sein;
- innerhalb des Haltbarkeitsdatums liegen;
- mit einer eindeutigen schriftlichen Anweisung versehen sein;
- vollständig und einsatzbereit mitgegeben werden.

A18.14 Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass ein erforderliches Medikament an jedem betroffenen Betreuungstag vollständig und rechtzeitig vorhanden ist.



A18.15 Fehlt ein für die sichere Teilnahme erforderliches Medikament oder ist dieses abgelaufen, unvollständig, nicht eindeutig beschriftet oder nicht ordnungsgemäß verwendbar, kann somnias die Übernahme des Kindes für den betreffenden Tag ablehnen.

A18.16 Dies gilt insbesondere bei lebensnotwendigen oder unmittelbar verfügbaren Notfallmedikamenten.

A18.17 Ein Anspruch darauf, dass somnias fehlende Medikamente beschafft, ersetzt oder vorfinanziert, besteht nicht.

A18.18 somnias und das eingesetzte Personal sind berechtigt, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Ausbildung und der gesetzlichen Vorgaben Erste Hilfe zu leisten.

A18.19 Bei einem medizinischen Notfall kann somnias ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Rettungsdienst verständigen und die für die Versorgung erforderlichen Informationen weitergeben.

A18.20 Die Erziehungsberechtigten werden so schnell wie möglich über den Vorfall und die getroffenen Maßnahmen informiert.

A18.21 Ist eine Begleitung des Kindes in eine medizinische Einrichtung erforderlich, bemüht sich somnias im Rahmen der verfügbaren personellen Möglichkeiten um eine vorübergehende Begleitung. Die Erziehungsberechtigten müssen die weitere Begleitung und Betreuung so schnell wie möglich übernehmen.

A18.22 somnias ist nicht verpflichtet, die Betreuung der übrigen Gruppe zu gefährden oder ohne ausreichende Aufsicht zurückzulassen, um ein Kind persönlich zu einer medizinischen Einrichtung zu begleiten.

A18.23 Während der gesamten Betreuungszeit muss mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder ein angegebener Notfallkontakt zuverlässig telefonisch erreichbar sein.

A18.24 Änderungen von Telefonnummern und Notfallkontakten müssen unverzüglich im somnias-Portal aktualisiert und bei kurzfristigen Änderungen zusätzlich der örtlichen Leitung mitgeteilt werden.

A18.25 Ein bloßer Rückruf zu einem erheblich späteren Zeitpunkt erfüllt die notwendige Erreichbarkeit nicht, wenn eine unmittelbare Entscheidung oder Abholung erforderlich ist.

A18.26 Wiederholte Nichterreichbarkeit, verweigerte Abholung oder fehlende Mitwirkung bei gesundheitlichen und sicherheitsrelevanten Situationen können zu einer vorläufigen Aussetzung oder Beendigung der Betreuung nach A11 führen.

A19. Besondere Teilnahmevoraussetzungen und Projekte mit Partnerorganisationen

A19.1 Für einzelne Projekte können neben den allgemeinen Voraussetzungen dieser Anlage zusätzliche Teilnahmebedingungen gelten.

A19.2 Zusätzliche Teilnahmebedingungen werden vor der Anmeldung in der Projektbeschreibung oder im somnias-Portal ausgewiesen und können insbesondere betreffen:

- ein bestimmtes Mindest- oder Höchstalter;
- den Besuch einer bestimmten Kindergarten-, Schul- oder Altersgruppe;
- den Wohnsitz oder Schulbesuch in einer bestimmten Gemeinde;
- die Mitgliedschaft bei einem Verein oder einer Partnerorganisation;
- eine ausreichende körperliche Belastbarkeit;
- bestimmte Fähigkeiten oder Vorerfahrungen;



- die Bereitschaft zur Übernachtung;
- die tatsächliche Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten während der Projektzeit;
- die Teilnahme an einem verpflichtenden Vorgespräch;
- die Vorlage bestimmter Erklärungen, Unterlagen oder Nachweise.

A19.3 Die Erziehungsberechtigten müssen die zusätzlichen Teilnahmevoraussetzungen vollständig und wahrheitsgemäß bestätigen und verlangte Nachweise innerhalb der angegebenen Frist einreichen.

A19.4 Die bloße Möglichkeit, eine Anmeldung technisch im Portal abzuschließen, bedeutet nicht, dass sämtliche Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind oder ein Anspruch auf Aufnahme besteht.

A19.5 Stellt sich vor Betreuungsbeginn heraus, dass eine wesentliche Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt ist, kann somnias:

- a) weitere Unterlagen oder eine Klarstellung verlangen;
- b) eine geeignete alternative Teilnahmeform anbieten;
- c) die Anmeldung auf ein anderes geeignetes Projekt übertragen, sofern die Erziehungsberechtigten zustimmen;
- d) die Anmeldung ablehnen oder eine bereits erteilte Bestätigung für die Zukunft aufheben.

A19.6 Wurde eine Voraussetzung aufgrund unrichtiger oder verschwiegener Angaben vermeintlich erfüllt, gelten ergänzend die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-AGB über Falschangaben.

A19.7 Einzelne Ferienangebote können gemeinsam mit Vereinen, Gemeinden, öffentlichen Einrichtungen, Beherbergungsbetrieben oder sonstigen Projektpartnern durchgeführt werden.

A19.8 Für die Nutzung von Räumlichkeiten, Verkehrsmitteln, Anlagen und Leistungen eines Projektpartners können zusätzlich dessen Haus-, Sicherheits- und Nutzungsregeln gelten.

A19.9 Die Kinder und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die ihnen bekannt gegebenen Regeln des jeweiligen Projektpartners einzuhalten.

A19.10 Verstößt ein Kind erheblich oder wiederholt gegen verbindliche Regeln eines Projektpartners, kann es von der betreffenden Tätigkeit oder vom betreffenden Angebot ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen nach A11 gelten entsprechend.

A19.11 Kann das Projekt wegen einer Entscheidung oder eines Ausfalls des Projektpartners nicht wie vorgesehen durchgeführt werden, bemüht sich somnias um eine zumutbare Anpassung oder Ersatzleistung.

A19.12 Wird die gebuchte Betreuung weiterhin in einer im Wesentlichen gleichwertigen Form erbracht, besteht aufgrund des Wegfalls eines bestimmten Partners, Veranstaltungsortes oder einzelnen Programmpunktes kein Anspruch auf Rückerstattung.

A19.13 Fällt die wesentliche gebuchte Leistung vollständig aus und kann keine geeignete Ersatzlösung angeboten werden, gelten die Rückerstattungsbestimmungen nach A16.

A20. Persönliche Gegenstände, elektronische Geräte und private Aufnahmen

A20.1 Die Kinder sollen nur jene persönlichen Gegenstände mitbringen, die für den jeweiligen Betreuungstag oder das angekündigte Programm erforderlich sind.

A20.2 Nicht erforderliche Wertgegenstände, Schmuck, größere Geldbeträge, private Spielsachen, Sammelkarten, elektronische Geräte und vergleichbare Gegenstände sollen zu Hause bleiben.

A20.3 somnias übernimmt keine allgemeine Verwahrungs- oder Überwachungspflicht für persönliche Gegenstände. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung gelten die Haftungsbestimmungen der



Allgemeinen Rahmen-AGB. Diese sehen keine allgemeine Verwahrungspflicht für Geld, elektronische Geräte, Kleidung, Spielsachen und sonstige persönliche Gegenstände vor.

A20.4 Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass mitgebrachte Gegenstände:

- für das Alter des Kindes geeignet sind;
- keine Verletzungs- oder Brandgefahr verursachen;
- keine verbotenen oder gefährlichen Inhalte enthalten;
- den Tagesablauf und die Betreuung nicht beeinträchtigen;
- nicht gegen Regeln des Betreuungsortes oder eines Projektpartners verstoßen.

A20.5 Gefährliche Gegenstände, Waffen und waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Dies gilt auch für Gegenstände, die ihrer Bauart nach ungefährlich erscheinen, aber durch ihre Verwendung eine konkrete Gefahr darstellen.

A20.6 Stellt das Betreuungspersonal einen ungeeigneten oder gefährlichen Gegenstand fest, kann dieser für die Dauer der Betreuung eingezogen, sicher verwahrt und ausschließlich einer erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Person zurückgegeben werden.

A20.7 Kinder benötigen während der Ferienbetreuung grundsätzlich kein Mobiltelefon, keine Smartwatch, kein Tablet, keine Spielkonsole und kein vergleichbares elektronisches Gerät.

A20.8 Werden solche Geräte dennoch mitgebracht, müssen sie während der Betreuungszeit grundsätzlich ausgeschaltet oder lautlos im Rucksack verwahrt bleiben.

A20.9 Eine Nutzung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Betreuungspersonals zulässig, insbesondere:

- in einer dringenden persönlichen Situation;
- für eine konkret angeleitete Aktivität;
- wenn dies wegen des selbstständigen Nachhausewegs sachlich erforderlich ist;
- aus einem sonstigen von der örtlichen Leitung bestätigten Grund.

A20.10 Die private Kommunikation zwischen Kind und Erziehungsberechtigten während der Betreuungszeit soll grundsätzlich über die örtliche Leitung erfolgen, wenn sie den Betreuungsablauf, die Aufsicht oder eine notwendige Entscheidung betrifft.

A20.11 Das Betreuungspersonal kann die Verwendung eines elektronischen Geräts sofort untersagen, wenn dadurch insbesondere:

- das Kind oder andere Kinder vom Programm abgelenkt werden;
- Konflikte, Ausgrenzung oder unangemessene Inhalte entstehen;
- die Privatsphäre anderer Personen beeinträchtigt wird;
- die Aufsicht oder Sicherheit erschwert wird;
- Anweisungen des Betreuungspersonals nicht beachtet werden.

A20.12 Wird ein Gerät trotz Aufforderung weiterverwendet, kann es für den restlichen Betreuungstag sicher verwahrt und bei der Abholung zurückgegeben werden.

A20.13 Bei wiederholter unerlaubter Nutzung kann somnias verlangen, dass das Gerät künftig nicht mehr zur Betreuung mitgebracht wird. Bei fortgesetzten Verstößen gelten ergänzend die Maßnahmen nach A11.

A20.14 Foto-, Video- oder Tonaufnahmen anderer Kinder, des Betreuungspersonals oder des Betreuungsablaufs sind ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von somnias und der betroffenen Personen beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten nicht zulässig.

A20.15 Dies gilt insbesondere für Aufnahmen:



- in Betreuungsräumen;
- auf Ausflügen;
- in Schwimmbädern und Umkleidebereichen;
- in öffentlichen Verkehrsmitteln;
- bei Bring- und Abholsituationen;
- während Konflikten, Unfällen oder sonstigen besonderen Situationen.

A20.16 Aufnahmen anderer Kinder oder des Personals dürfen nicht über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste, Gruppen-Chats oder sonstige Medien veröffentlicht oder weitergegeben werden, sofern hierfür keine entsprechende Berechtigung vorliegt.

A20.17 Das Betreuungspersonal kann die sofortige Beendigung einer Aufnahme, deren Löschung im Beisein der verantwortlichen Person und die vorübergehende Verwahrung des verwendeten Geräts verlangen.

A20.18 Foto- und Videoaufnahmen durch somnias richten sich ausschließlich nach den Allgemeinen Rahmen-AGB, den Datenschutzinformationen und den gesondert erteilten Einwilligungen. Die Zustimmung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung stellt keine automatische Foto- oder Veröffentlichungseinwilligung dar.

A20.19 Gefundene persönliche Gegenstände werden nach Möglichkeit am jeweiligen Betreuungsstandort gesammelt oder an eine von somnias bestimmte Stelle weitergeleitet.

A20.20 Die Erziehungsberechtigten müssen verlorene Gegenstände zeitnah selbst nachfragen und abholen. somnias ist nicht verpflichtet, sämtliche Fundsachen einzelnen Kindern zuzuordnen oder persönlich zuzustellen.

A20.21 Nicht abgeholte Fundsachen können nach Ablauf einer angemessenen Aufbewahrungsfrist, grundsätzlich frühestens 30 Kalendertage nach Ende des Projekts, gespendet, verwertet oder entsorgt werden.

A20.22 Verderbliche, unhygienische, gefährliche oder offensichtlich wertlose Gegenstände können bereits früher entsorgt werden.

A21. Kommunikation, Portal und verbindliche Mitteilungen

A21.1 Die Kommunikation zur Anmeldung, Buchung und Durchführung der Ferienbetreuung erfolgt insbesondere über:

- das somnias-Portal;
- die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse;
- die bei der Anmeldung angegebenen Telefonnummern;
- die offiziellen Kontaktdaten von somnias;
- die zuständige örtliche Projektleitung.

A21.2 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten aktuell zu halten und das somnias-Portal sowie die angegebene E-Mail-Adresse regelmäßig auf neue Mitteilungen zu überprüfen.

A21.3 Änderungen von Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Notfallkontakten oder sonstigen betreuungsrelevanten Angaben müssen unverzüglich im somnias-Portal aktualisiert werden.

A21.4 Bei kurzfristigen oder sicherheitsrelevanten Änderungen genügt eine Aktualisierung im Portal allein nicht. Die örtliche Leitung muss zusätzlich unmittelbar informiert werden.

A21.5 Mitteilungen, die somnias über das Portal, per E-Mail oder über die örtliche Leitung versendet, gelten als verbindliche organisatorische Informationen zur gebuchten Betreuung.



A21.6 Dies betrifft insbesondere:

- Treffpunkte und Betreuungszeiten;
- Ausflüge und Programmanpassungen;
- erforderliche Kleidung und Ausrüstung;
- Fahrten und Transportinformationen;
- kurzfristige Standortänderungen;
- Absagen oder Einschränkungen;
- notwendige Gespräche oder Abholungen;
- sonstige sicherheits- und betreuungsrelevante Hinweise.

A21.7 Erfolgt eine Mitteilung über mehrere Kommunikationswege, begründen geringfügige Unterschiede in der Formulierung keinen Anspruch auf eine bestimmte Auslegung. Bei erkennbaren Widersprüchen müssen die Erziehungsberechtigten unverzüglich bei somnias nachfragen.

A21.8 Allgemeine Informationen aus früheren Betreuungsjahren, anderen Standorten oder informellen Gesprächen sind für die aktuelle Buchung nicht verbindlich.

A21.9 Bei kurzfristigen Änderungen oder dringenden Situationen kann somnias die Erziehungsberechtigten telefonisch, per SMS, per E-Mail, über das Portal oder über einen sonstigen geeigneten Kommunikationskanal informieren.

A21.10 Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere an Ausflugstagen, bei begleiteten Fahrten und bei bekannten gesundheitlichen oder betreuungsrelevanten Besonderheiten zuverlässig erreichbar bleiben.

A21.11 Kann eine erziehungsberechtigte Person nicht erreicht werden, darf somnias die hinterlegten Notfallkontakte verständigen und notwendige Schutzmaßnahmen nach den Allgemeinen Rahmen-AGB treffen.

A21.12 Tagesbezogene Mitteilungen sind grundsätzlich direkt an die zuständige örtliche Leitung zu richten.

Hierzu gehören insbesondere:

- kurzfristige Abwesenheiten;
- verspätetes Bringen;
- vorzeitiges Abholen;
- Änderungen der abholenden Person;
- gesundheitliche Besonderheiten am Betreuungstag;
- vergessene Medikamente oder Ausrüstung;
- sonstige Informationen, die noch am selben Tag berücksichtigt werden müssen.

A21.13 Mitteilungen an nicht zuständige Mitarbeitende, andere Eltern, Projektpartner oder private Kontakte gelten nicht automatisch als ordnungsgemäß an somnias übermittelt.

A21.14 Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, außerhalb ihrer Arbeitszeit über private Telefonnummern, soziale Netzwerke oder persönliche Messenger-Konten erreichbar zu sein.

A21.15 Private Chatgruppen von Eltern oder informelle Gruppenkommunikation gelten nicht als offizielle Kommunikationskanäle von somnias.

A21.16 Änderungen einer bestätigten Buchung, insbesondere hinsichtlich:

- Betreuungswochen;
- Standort;
- Altersgruppe;
- Abholregelung;



- Begleitdienst;
- Verpflegung;
- Zusatzleistungen,

werden erst wirksam, wenn sie von somnias ausdrücklich bestätigt wurden.

A21.17 Die bloße Eingabe eines Änderungswunsches im Portal, eine telefonische Anfrage oder eine Mitteilung an die örtliche Leitung stellt noch keine verbindliche Vertragsänderung dar.

A21.18 Bis zur ausdrücklichen Bestätigung gelten die zuletzt bestätigten Vertrags- und Buchungsdaten weiter.

A22. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

A22.1 Eine sichere und pädagogisch tragfähige Ferienbetreuung setzt eine angemessene Zusammenarbeit zwischen somnias und den Erziehungsberechtigten voraus.

A22.2 Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet:

- betreuungsrelevante Informationen vollständig und rechtzeitig mitzuteilen;
- bei Rückfragen erreichbar zu sein;
- an notwendigen Gesprächen mitzuwirken;
- vereinbarte Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen einzuhalten;
- erforderliche Unterlagen und Ausrüstung bereitzustellen;
- notwendige Abholungen rechtzeitig zu organisieren;
- respektvoll mit Mitarbeitenden, anderen Familien und Kindern umzugehen.

A22.3 somnias kann ein persönliches, telefonisches oder digitales Gespräch verlangen, wenn dies zur Klärung einer erheblichen pädagogischen, gesundheitlichen, organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Situation erforderlich ist.

A22.4 Die Erziehungsberechtigten müssen an einem solchen Gespräch innerhalb einer angemessenen Frist teilnehmen oder einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren.

A22.5 Die wiederholte Verweigerung notwendiger Gespräche oder Maßnahmen kann als mangelnde Mitwirkung bewertet werden und zu Maßnahmen nach A10 oder A11 führen.

A22.6 Anliegen, Rückfragen und Beschwerden dürfen sachlich und deutlich vorgebracht werden. Beleidigungen, Drohungen, Einschüchterungen, diskriminierende Äußerungen oder aggressives Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Kindern oder anderen Familien sind nicht zulässig.

A22.7 Konflikte zwischen Kindern dürfen nicht eigenmächtig durch direkte Konfrontation mit einem fremden Kind geklärt werden.

A22.8 Die Erziehungsberechtigten dürfen ein anderes betreutes Kind insbesondere nicht:

- zur Rede stellen;
- befragen oder einschüchtern;
- körperlich berühren oder festhalten;
- fotografieren oder filmen;
- bestrafen oder maßregeln.

A22.9 Anliegen zu anderen Kindern sind ausschließlich an die örtliche Leitung oder an somnias zu richten.



A22.10 somnias kann den Zutritt zum Betreuungsort beschränken oder untersagen, wenn das Verhalten einer Person den geordneten Ablauf, die Privatsphäre oder die Sicherheit der Betreuung beeinträchtigt.

A22.11 Beschwerden und Rückmeldungen sollen möglichst zeitnah über die offiziellen Kontaktwege von somnias eingebracht werden.

A22.12 Bei einem Vorfall während der laufenden Betreuung soll zunächst die örtliche Leitung informiert werden, sofern die Beschwerde nicht gerade deren Verhalten betrifft oder eine direkte Kontaktaufnahme aus anderen Gründen unzumutbar ist.

A22.13 Die Beschwerde soll den betroffenen Standort, Zeitraum, Sachverhalt und die beteiligten Funktionen möglichst konkret benennen.

A22.14 somnias prüft die verfügbaren Informationen und kann hierzu insbesondere:

- Gespräche mit Mitarbeitenden führen;
- interne Aufzeichnungen prüfen;
- weitere Auskünfte einholen;
- eine Stellungnahme der Erziehungsberechtigten verlangen;
- pädagogische oder organisatorische Maßnahmen treffen.

A22.15 Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf die Offenlegung:

- interner Personalgespräche;
- arbeitsrechtlicher Maßnahmen;
- personenbezogener Informationen anderer Kinder oder Familien;
- vertraulicher interner Dokumente;
- vollständiger Aussagen anderer beteiligter Personen.

A22.16 Der Schutz personenbezogener Daten und der Persönlichkeitsrechte anderer Kinder, Familien und Mitarbeitender bleibt auch im Rahmen einer Beschwerdebearbeitung gewahrt.

A22.17 somnias ist berechtigt, betreuungsrelevante Vorfälle, Beobachtungen, Elterngespräche, Abholaufforderungen, vereinbarte Maßnahmen und sonstige wesentliche Abläufe intern zu dokumentieren.

A22.18 Die Dokumentation dient insbesondere:

- der pädagogischen Nachvollziehbarkeit;
- der Sicherheit der Kinder;
- der Abstimmung innerhalb des Betreuungsteams;
- der Bearbeitung von Beschwerden;
- der Prüfung weiterer Betreuungsmöglichkeiten;
- dem Nachweis getroffener Maßnahmen.

A22.19 Die interne Dokumentation kann bei Entscheidungen nach A10, A11, A12 und A16 berücksichtigt werden.

A22.20 Unterschiedliche Wahrnehmungen eines Vorfalls hindern somnias nicht daran, auf Grundlage der verfügbaren und nachvollziehbar dokumentierten Informationen notwendige Schutzmaßnahmen zu treffen.

A23. Rangfolge der Regelungen und Abschlussbestimmungen

A23.1 Diese Anlage ergänzt die Allgemeinen Rahmen-AGB von somnias für TraumSommer, kits und sonstige Ferienbetreuungsangebote.



A23.2 Für Angebote mit Übernachtung oder besonderen mehrtägigen Rahmenbedingungen gilt zusätzlich Anlage A1 – Übernachtungen und besondere Ferienangebote.

A23.3 Für die konkrete Buchung gilt grundsätzlich folgende Rangfolge:

- ausdrückliche individuelle Zusatzvereinbarung;
- individueller Vertrag;
- konkrete Projektbeschreibung und bestätigte Angaben im somnias-Portal;
- Anlage A1, soweit anwendbar;
- diese Anlage A;
- Allgemeine Rahmen-AGB.

A23.4 Eine speziellere Regelung geht einer allgemeineren Regelung vor, soweit sie denselben Sachverhalt ausdrücklich abweichend regelt.

A23.5 Frühere Projektbeschreibungen, Preislisten, mündliche Auskünfte oder Bedingungen aus vergangenen Betreuungsjahren gelten nicht automatisch für eine neue Buchung.

A23.6 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Bestimmung dieser Anlage berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der betroffenen Regelung treten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

A23.7 Soweit diese Anlage keine besondere Regelung enthält, gelten die Allgemeinen Rahmen-AGB und die zwingenden gesetzlichen Vorschriften.